

76.025

Botschaft
des Bundesrates an die Bundesversammlung
über das Volksbegehren
zur Steuerharmonisierung, zur stärkeren Besteuerung
des Reichtums und zur Entlastung der unteren Einkommen
(Reichtumsteuer-Initiative)

(Vom 24. März 1976)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen hiermit die Botschaft über das Volksbegehren zur Steuerharmonisierung, zur stärkeren Besteuerung des Reichtums und zur Entlastung der unteren Einkommen (Reichtumsteuer-Initiative), das am 27. Juni 1974 von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz mit 80 190 gültigen Unterschriften eingereicht worden ist (BBl 1974 II 258). Dieses Volksbegehren ist durch Verfügung der Bundeskanzlei vom 25. Juli 1974 als formell zustande gekommen erklärt worden.

Das Volksbegehren, im folgenden Initiative genannt, ist in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes (Art. 121 Abs. 6 BV) eingereicht worden und enthält eine Rückzugsklausel. Massgebend ist der deutsche Text der Initiative. Die Übersetzung ins Französische ist geprüft und als zutreffend befunden worden.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

I.

Die Bundesverfassung wird durch die folgende Bestimmung ergänzt:

Artikel 41^{quater} (neu)

¹ Die Besteuerung des Einkommens und Vermögens erfolgt:

- a. durch direkte Steuern der Kantone und Gemeinden vom Einkommen und vom Vermögen der natürlichen Personen sowie derjenigen juristischen Personen, welche die Bundesgesetzgebung der Besteuerung durch Kantone und Gemeinden überlässt;

- b.* durch eine direkte Bundessteuer vom Einkommen der natürlichen Personen. Der Bund sorgt dafür, dass Einkommen über 100 000 Franken in der ganzen Schweiz einer einheitlichen Mindestbelastung unterliegen;
- c.* durch eine direkte Bundessteuer vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen.

² Zum Zwecke der Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden erlässt der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung einheitliche Vorschriften über die Steuerpflicht, den Steuergegenstand, die zeitliche Bemessung, das Verfahrensrecht sowie das Steuerstrafrecht; auf bestehende Harmonisierungsmassnahmen der Kantone ist dabei angemessen Rücksicht zu nehmen.

³ Unter Vorbehalt der nachstehenden Einschränkungen bestimmen die Kantone und die Gemeinden im Rahmen des kantonalen Rechts den Tarif ihrer direkten Steuern (Abs. 1 Bst. a) selbst:

- a.* die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen der natürlichen Personen betragen zusammen mindestens:
 - 21 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 100 000 Franken;
 - 27 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 200 000 Franken;
 - 33,4 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 1 Million Franken.
 Das zur Existenzsicherung notwendige Einkommen bleibt steuerfrei;
- b.* die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Vermögen der natürlichen Personen betragen zusammen mindestens:
 - 0,7 Prozent bei einem Reinvermögen von 1 Million Franken;
 - 1 Prozent für den Teil des Reinvermögens, der 1 Million Franken übersteigt.
 Vermögen unter 100 000 Franken bleiben steuerfrei. Besonderen Verhältnissen nicht erwerbsfähiger Personen ist durch Erhöhung des Freibetrages angemessen Rechnung zu tragen;
- c.* die Steuerbelastung der den Kantonen und Gemeinden zur Besteuerung überlassenen juristischen Personen (Abs. 1 Bst. a) richtet sich nach deren wirtschaftlichen Funktion und hat jener des Einkommens und Vermögens der natürlichen Personen Rechnung zu tragen.

⁴ Für die direkte Bundessteuer vom Einkommen der natürlichen Personen (Abs. 1 Bst. b) gilt:

- a.* die Steuer beträgt mindestens:
 - 6 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 100 000 Franken;
 - 10 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 200 000 Franken;
 - 14 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 1 Million Franken.
 Einkommen unter 40 000 Franken bleiben steuerfrei;
- b.* erreichen die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen über 100 000 Franken der natürlichen Personen die in Absatz 3 Buchstabe a festgesetzten Mindestbelastungen nicht, so verfällt der Differenzbetrag dem Bund. Zu diesem Zwecke stellt der Bund einen Absatz 3 Buchstabe a entsprechenden Normaltarif auf, an welchen die effektiv erhobenen allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen angerechnet werden;
- c.* vom Rohertrag der Steuer gemäss Buchstabe a fallen drei Zehntel den Kantonen zu; wenigstens ein Sechstel davon sowie die Differenzbeträge gemäss Buchstabe b sind für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden. Die Steuer und die Differenzbeträge werden für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben.

⁵ Für die direkte Bundessteuer vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen (Abs. 1 Bst. c) gilt:

- a.* die Steuerbelastung richtet sich nach der wirtschaftlichen Funktion und hat jener des Einkommens und Vermögens der natürlichen Personen Rechnung zu tragen;

- b. juristische Personen, welche die Bundesgesetzgebung besteuert oder steuerfrei erklärt, dürfen von den Kantonen und Gemeinden keiner gleichgearteten Steuer unterstellt werden;
- c. die Steuer wird für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben. Jedem Kanton verbleiben dabei mindestens zwei Drittel vom Rohertrag der Steuer.

⁶ Die Einräumung ungerechtfertigter steuerlicher Vergünstigungen an einzelne Steuerpflichtige oder Gruppen von Steuerpflichtigen ist unzulässig.

⁷ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung. Sie kann die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Frankenbeträge periodisch den Lebenshaltungskosten anpassen.

II.

Artikel 8 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Artikel 8

¹ Unter Vorbehalt der Änderungen durch Bundesgesetz im Rahmen von Artikel 41^{ter} und 41^{quater} bleiben mit den Änderungen nach den Absätzen 2–6 hienach die im Zeitpunkt der Annahme von Artikel 41^{quater} durch Volk und Stände geltenden Bestimmungen über die folgenden Steuern in Kraft:

a.–c. unverändert.

² Unverändert.

³ Der Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer wird für die gemäss Absatz 4 zu bezeichnenden Steuerjahre wie folgt geändert:

a. unverändert;

b. für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:

1. die Steuer wird gemäss den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (Abs. 4) dieses Absatzes geltenden Vorschriften erhoben;
2. auf Einkommensteilen über 100 000 Franken wird eine Zuschlagsteuer von 10 Prozent erhoben. Diese ermässigt sich insoweit, als die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen die Belastung übersteigen, die sich bei Anwendung eines Artikel 41^{quater} Absatz 3 Buchstabe a entsprechenden Normaltarifes auf das nach Ziffer 1 ermittelte steuerbare Einkommen ergäbe;

c. für die Steuer der juristischen Personen gilt:

1. die Steuer wird gemäss den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (Abs. 4) dieses Absatzes geltenden Vorschriften erhoben;
2. auf den Steuern vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven wird ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben. Dieser Zuschlag ermässigt sich insoweit, als die entsprechenden Steuern von Bund, Kanton und Gemeinde zusammen 30 Prozent des Reinertrages bzw. 0,8 Prozent des Kapitals und der Reserven in der nach Ziffer 1 ermittelten Höhe übersteigen;

d. und e. unverändert;

f. aufgehoben.

⁴ Der Bundesrat setzt die Bestimmungen von Absatz 3 auf den Beginn der nächstmöglichen Wehrsteuerperiode in Kraft.

⁵ Der Bundesrat hat die Beschlüsse über die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer den Änderungen in den Absätzen 2–4 anzupassen.

⁶ Der 1. Januar 1976 gilt als Bezugspunkt für die periodische Anpassung der Frankenbeträge an die Lebenshaltungskosten gemäss Artikel 41^{quater} Absatz 7.

III.

Es treten ausser Kraft:

- a. mit der Annahme der vorliegenden Initiative durch Volk und Stände: Artikel 41^{ter} Absatz 1 letzter Satz und Absatz 5 Buchstabe c sowie Artikel 42^{quater} der Bundesverfassung;
- b. mit dem Inkrafttreten von Artikel 8 Absatz 3 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung: die auf die direkte Bundessteuer Bezug nehmenden Bestimmungen von Artikel 41^{ter} der Bundesverfassung;
- c. mit dem Inkrafttreten der in Artikel 41^{quater} Absätze 4 und 5 der Bundesverfassung vorgesehenen Ausführungsgesetze für die direkten Bundessteuern vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen: die entsprechenden, auf die Wehrsteuer Bezug nehmenden Bestimmungen von Artikel 8 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung.

1 Übersicht

Die Initiative schlägt einen neuen Artikel 41^{quater} BV vor, der die Besteuerung des Einkommens und Vermögens durch Bund, Kantone und Gemeinden umfassend regelt. Dementsprechend werden Änderungen in Artikel 41^{ter} BV und die Aufhebung des durch Artikel 41^{quater} Absatz 6 überflüssig gewordenen Artikels 42^{quater} BV betreffend die Steuerabkommen beantragt. Schliesslich soll Artikel 8 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung abgeändert werden.

Die Initiative will die Steuergerechtigkeit verbessern. Sie beschränkt sich allerdings auf eine Neuregelung im Bereiche der direkten Steuern vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie vom Ertrag, vom Kapital und den Reserven der juristischen Personen. Einerseits sollen das heutige Nebeneinander bei der Besteuerung in Bund, Kanton und Gemeinde und die daraus entstehenden Überschneidungen und Ungleichheiten vereinfacht und abgebaut werden. Andererseits sollen, dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss, in erster Linie jene zu Steuerzahlungen herangezogen werden, «deren Einkommen so hoch ist, ... dass sie sich trotz der Steuern in keiner Weise einschränken müssen» (Referat Steinlin, Vervielfältigung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, Bern, o. J.).

Als Mittel bietet die Initiative eine formelle Steuerharmonisierung, eine stärkere Besteuerung und materielle Harmonisierung im Bereiche hoher Einkommen durch Mindestbelastungsvorschriften sowie eine Entlastung der untern Einkommen an.

Zur formellen Harmonisierung hat der Bund Vorschriften zu erlassen über die Steuerpflicht, den Steuergegenstand, die zeitliche Bemessung, das Verfahrensrecht sowie das Steuerstrafrecht (Art. 41^{quater} Abs. 2 BV). Die Besteuerung vom Einkommen und Vermögen hat nach der Initiative inskünftig zu erfolgen durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie derjenigen juristischen Personen, welche die Bundesgesetzgebung der Besteuerung durch Kantone und Gemeinden überlässt

(Abs. 1 Bst. *a*), durch eine direkte Bundessteuer vom Einkommen der natürlichen Personen (Abs. 1 Bst. *b*) und durch eine direkte Bundessteuer vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen (Abs. 1 Bst. *c*). Die Initiative schreibt sowohl für die Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen (Abs. 3 Bst. *a* und *b*) als auch für die direkte Bundessteuer vom Einkommen der natürlichen Personen (Abs. 4 Bst. *a*) Mindeststeuersätze für hohe Einkommen und Vermögen vor. Hingegen legt die Initiative weder Mindest- noch Höchstsätze für die Bundessteuer vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen fest, verlangt indessen eine Belastung, die jener des Einkommens und des Vermögens natürlicher Personen Rechnung trägt. Diese Steuer soll für Rechnung des Bundes durch die Kantone erhoben werden, wobei jedem Kanton mindestens zwei Drittel vom Rohertrag der Steuer verbleiben (Abs. 5 Bst. *c*).

Die Initiative will ferner jede zeitliche Begrenzung für die Erhebung sowohl der direkten Bundessteuer wie auch der Warenumsatzsteuer aufheben (Befristung gegenwärtig bis Ende 1982, gemäss Art. 41^{ter} Abs. 1 letzter Satz BV).

Schliesslich sieht die Initiative bis zur Inkraftsetzung einer ihren Zielsetzungen entsprechenden Bundesgesetzgebung Zuschläge bei der heutigen Bundessteuer der natürlichen Personen auf Einkommensteilen über 100 000 Franken und bei der heutigen Bundessteuer der juristischen Personen auf den Steuern vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven vor; diese ermässigen sich, sofern damit bestimmte Belastungen überschritten werden (Art. 8 Abs. 3 Bst. *b* und *c* UeBBV).

2 Formale Aspekte

21 Behandlung der Initiative

Die Initiative hat die Form des ausgearbeiteten Entwurfes (Art. 121 Abs. 6 BV). Demnach hat der Bundesrat der Bundesversammlung seinen Bericht innert zwei Jahren nach Einreichung der Initiative zu unterbreiten, damit die Bundesversammlung sie innert drei Jahren nach der Einreichung behandeln kann (Art. 27 Abs. 1 und 29 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962, SR 171.11).

Im vorliegenden Fall ist jedoch zu beachten, dass die Initiative der Sozialdemokratischen Partei die gleiche Verfassungsfrage betrifft wie die am 19. März 1974 eingereichte und von den eidgenössischen Räten bereits behandelte Steuerinitiative des Landesrings der Unabhängigen (BB vom 20. Juni 1975). Die Bundesversammlung hat deshalb die sozialdemokratische Initiative innert einem Jahr seit der Volksabstimmung über das Begehren des Landesrings zu behandeln (Art. 28 des Geschäftsverkehrsgesetzes). Die Landesring-Initiative ist in der Volksabstimmung vom 21. März 1976 abgelehnt worden, womit der Weg zur Behandlung der Reichtumsteuer-Initiative frei ist.

Gleichgültig, ob sie der Reichtumsteuer-Initiative zustimmt oder nicht, hat die Bundesversammlung sie mit oder ohne Empfehlung auf Annahme oder Ver-

werfung der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten. Gleichzeitig kann sie einen Gegenentwurf vorlegen (Art. 121 Abs. 6 BV und Art. 27 Abs. 2 und 3 des Geschäftsverkehrsgesetzes).

Ein in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereichtes Volksbegehren ist, so wie es lautet, der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten (Art. 27 Abs. 1–3 des Geschäftsverkehrsgesetzes).

Das Begehren der Initianten auf Neufassung von Artikel 8 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung (UeBBV) geht vom Text dieser Verfassungsvorschrift gemäss Bundesbeschluss vom 11. März 1971 aus (AS 1971 907). Artikel 8 UeBBV ist inzwischen durch den Bundesbeschluss vom 31. Januar 1975 (AS 1975 1205) geändert worden. Es ist indessen nicht notwendig, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, nur um diesen Änderungen Rechnung zu tragen, zumal diese auf die Zielsetzungen der Initiative materiell keinen Einfluss haben dürften (vgl. Abschn. 481 hienach).

22 Gültigkeitserfordernisse

Die Initiative hat den Erfordernissen der Einheit der Form und der Materie zu genügen; andernfalls ist sie von der Bundesversammlung als ungültig zu erklären (Art. 121 Abs. 3 und 4 BV und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über das Verfahren bei Volksbegehren auf Revision der Bundesverfassung, SR 162.1; Initiativengesetz).

Die Initiative weist die Form des ausgearbeiteten Entwurfs auf und stellt genau umrissene Anträge auf Abänderung bestimmter Verfassungsvorschriften. Sie ist nicht mit einer allgemeinen Anregung verbunden und wahrt deshalb die Einheit der Form.

Sie entspricht auch dem Erfordernis der Einheit der Materie, indem sie eine neue Steuerordnung einführen will mit dem Ziel der Harmonisierung der direkten Steuern, einer stärkeren Besteuerung des Reichtums und einer Entlastung der unteren Einkommen. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind auf dieses Ziel ausgerichtet; es besteht zwischen ihnen ein innerer Zusammenhang im Sinn von Artikel 3 Absatz 2 des Initiativengesetzes.

3 Das heutige Steuersystem

31 Übersicht

In der Botschaft zur Landesring-Initiative wurde gezeigt, wie in der Schweiz die Steuerhoheit aufgeteilt ist auf den Bund und die Kantone, die ihrerseits diese Hoheit mit ihren Gemeinden teilen. Im weiteren wurden die seit dem Zweiten Weltkrieg an der Ordnung der Bundessteuern vorgenommenen Änderungen dargestellt sowie eine Übersicht auf die laufenden Initiativen, parlamentarischen Vorstösse und bereits getroffenen Massnahmen gegeben (Botschaft des Bundesrates

an die Bundesversammlung über das Volksbegehren für gerechtere Besteuerung und die Abschaffung der Steuerprivilegien vom 9. Dez. 1974, BBl 1975 I 273, Kap. 3 und 4).

Ergänzend werden im folgenden einzelne fiskalische Aspekte der heutigen Finanzordnung dargestellt. Damit soll einmal mehr deutlich gemacht werden, wie eng und vielschichtig sich die Zusammenhänge und Verbindungen im fiskalischen Bereich auswirken. Jede Veränderung im steuerlichen Bereich berührt direkt oder indirekt die heutige Aufteilung der Steuerhoheit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden, verschiebt das Verhältnis zwischen den einzelnen Steuerarten, erhöht oder vermindert die finanzielle Abhängigkeit einzelner Kantone vom Bund und kann längerfristig die Verteilung der Aufgaben zwischen den einzelnen Hoheitsträgern beeinflussen. Die Reichtumsteuer-Initiative wird unter anderem auch im Lichte dieser Zusammenhänge zu prüfen sein.

32 Die Einnahmen der öffentlichen Hand

Die gesamten Einnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden stiegen seit 1950 von 4,1 Milliarden Franken auf 33,5 Milliarden Franken im Jahre 1974 (Tabelle 1). Ihr Anteil am Bruttosozialprodukt erhöhte sich dabei von 20,7 auf 24,3 Prozent. Vergrösserten sich die gesamten Einnahmen des Bundes von 1950 bis 1974 um rund das Sechseinhalbfache auf 12 167,0 Millionen Franken, so sind 1974 jene der Gemeinden mit 11 623,3 Millionen Franken fast zehnmal, jene der Kantone mit 16 426,1 Millionen Franken sogar elfmal so hoch wie 1950.

Die Einnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden, 1950–1974

in Millionen Franken

Tabelle 1

Jahre	Bund	Kantone	Gemeinden	Total nach Abzug der Doppelzählungen	Einnahmen in Prozenten des Bruttosozialproduktes
1950	1 883,1 ¹⁾	1 491,7	1 231,6	4 121,5 ¹⁾	20,7
1960	3 225,1 ²⁾	2 768,4	2 214,0	7 247,0 ²⁾	19,6
1970	8 044,0	9 286,9	6 411,6	19 839,6	22,3 ³⁾
1971	8 749,2	10 600,6	7 406,8	22 231,8	22,1 ³⁾
1972	10 211,5	12 305,0	8 340,2	25 490,9	22,0 ³⁾
1973	10 976,9	14 681,4	10 203,4	29 891,6	23,1 ³⁾
1974	12 167,0	16 426,1	11 623,3	33 480,6	24,3 ³⁾

Quelle: Öffentliche Finanzen der Schweiz 1974, Tab. 1: «Rechnungsabschlüsse von Bund, Kantonen und Gemeinden», S. 10/11.

1) Wehrsteuer: \emptyset 1950/51 = 323,4 Mio. Fr.

2) Wehrsteuer: \emptyset 1960/61 = 340,1 Mio. Fr.

3) Ohne Berücksichtigung der revidierten Zahlenreihe des BSP; bei Anwendung der neuen Reihe ergibt das prozentuale Verhältnis für 1974 22,9%.

Der Anteil aller Steuern an den Einnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden beträgt zur Zeit knapp 80 Prozent. Der Bund finanziert sich dabei zu neun Zehnteln mit Steuern, während die Kantone und Gemeinden insgesamt ihre Mittel bis fast zur Hälfte aus andern Quellen schöpfen (Tabelle 2).

**Anteil der Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden
an den Gesamteinnahmen, 1950–1974**

Tabelle 2

Jahre	Bund		Kantone		Gemeinden ¹⁾		Insgesamt ¹⁾	
	Steuern Mio. Fr.	%	Steuern Mio. Fr.	%	Steuern Mio. Fr.	%	Steuern Mio. Fr.	% ²⁾
1950	1 564,4 ³⁾	83,1	737,7	49,5	642,6	52,2	2 944,7 ³⁾	71,4
1960	2 696,6 ⁴⁾	83,6	1 546,9	55,9	1 252,9	56,6	5 496,4 ⁴⁾	75,8
1970	7 241,3	90,0	4 916,7	52,9	3 725,4	58,1	15 883,4	80,1
1971	7 814,1	89,3	5 597,8	52,8	4 263,6	57,6	17 675,5	79,5
1972	9 283,3	90,9	6 420,7	52,2	4 840,9	58,0	20 544,9	80,6
1973	9 807,3	89,3	7 982,4	54,4	6 006,7	58,9	23 796,4	79,6
1974	10 922,0	89,8	8 849,9	53,9	6 689,2	57,5	26 461,1	79,0

Quelle: Öffentliche Finanzen der Schweiz 1974, Tab. 1, 7 und 38.

- 1) Ohne Kirchensteuern, weil in den zur Berechnung des prozentualen Anteils berücksichtigten Gesamteinnahmen der Gemeinden die Einnahmen der Kirchgemeinden nicht enthalten sind (vgl. Tab. 1).
 2) In Prozenten der Gesamteinnahmen nach Abzug der Doppelzählungen.
 3) Wehrsteuer: \varnothing 1950/51 = 323,4 Mio. Fr.
 4) Wehrsteuer: \varnothing 1960/61 = 340,1 Mio. Fr.

In einzelnen Kantonen weisen allerdings die Steuereinnahmen einen grösseren Anteil an den Gesamteinnahmen auf, wie etwa im Kanton Genf mit über zwei Dritteln. Andere Kantone hingegen finanzieren sich in viel stärkerem Ausmass aus andern Einnahmen. Einen bedeutenden Umfang haben die Einnahmen der Kantone aus Quellen des Bundes angenommen (vgl. Beilage 1). Im Jahre 1974 erreichten die Kantonsanteile an Bundeseinnahmen (Anteile an der Wehrsteuer, der Verrechnungssteuer, dem Militärfpflichtersatz, den Stempelabgaben, am Alkoholmonopol, am Nationalbankgewinn und an Zoll- und Alkoholbussen), die Rückvergütungen des Bundes (hauptsächlich für den Nationalstrassenbau) und die Bundesbeiträge durchschnittlich fast einen Viertel der Gesamteinnahmen der Kantone. Bei den finanzschwachen Kantonen liegt dieser Anteil beträchtlich höher. So bezog der Kanton Uri 1974 79,8 Prozent seiner Einnahmen aus Quellen des Bundes. Dabei beliefen sich allerdings die Rückvergütungen des Bundes für den Nationalstrassenbau auf zwei Drittel der Einnahmen. Im gleichen Jahr erreichten allein die Bundesbeiträge in den Kantonen Schwyz, Obwalden, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Graubünden und Wallis einen Fünftel ihrer gesamten Einnahmen oder mehr.

Die kantonalen Haushalte wurden somit in den letzten Jahren trotz stark steigender eigenen Steuereinnahmen in zunehmendem Ausmass vom Bund finanziert. Dabei erreichten die Wirkungen des Finanzausgleichs für die finanzschwächeren Kantone einen bedeutenden Umfang.

Der Bund seinerseits hatte dadurch einen immer grösseren Anteil seiner Mittel für Übertragungen an andere öffentliche Haushalte aufzuwenden (Anteile der Kantone an Bundeseinnahmen inkl. Nationalbankgewinn und Alkoholmonopol, Rückvergütungen des Bundes, Bundesbeiträge).

Ausgaben des Bundes: Anteil der Übertragungen an die öffentlichen Haushalte, 1950–1974

Tabelle 3

Jahr	In Prozenten
1950.....	20,1
1960.....	17,9
1970.....	31,5
1971.....	31,6
1972.....	32,8
1973.....	30,2
1974.....	31,2

Quelle: Öffentliche Finanzen der Schweiz 1974, Tab. 11, S. 28/29

Auch die Gemeinden erzielen ihre Einnahmen nur teilweise aus Steuern (vgl. Beilage 2). Im allgemeinen sind sie aber weniger ausgeprägt von ihrem Kanton abhängig als die Kantone vom Bund. Im Durchschnitt betragen die Einnahmen der Gemeinden aus Quellen der Kantone (Gemeindeanteile an Kantonseinnahmen, Kantonsbeiträge, weitergeleitete Bundesbeiträge) im Jahre 1971 17,8 Prozent der Gesamteinnahmen (letzte verfügbare statistische Auswertung der detaillierten Gemeindeeinnahmen nach Kantonen). Der kleinste Anteil – abgesehen vom Sonderfall des Kantons Basel-Stadt – entfiel auf die Gemeinden des Kantons Appenzel A.-Rh. mit 8,2 Prozent ihrer Gesamteinnahmen; demgegenüber erhielten die Gemeinden des Kantons Glarus 50,1 Prozent ihrer Einnahmen aus Quellen des Kantons. Der Anteil der eigenen Steuern an den gesamten Gemeindeeinnahmen betrug im Kanton Glarus nur 11,7 Prozent, während im Kanton Obwalden die Gemeindesteuern einen Anteil von 79,2 Prozent ergaben.

33 Die Steuereinnahmen der öffentlichen Hand

Der prozentuale Anteil des Bundes an den gesamten Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden ist im letzten Vierteljahrhundert beträchtlich

gesunken, während die Kantone und Gemeinden ihre Anteile erhöhten (Tabelle 4).

Die Anteile von Bund, Kantonen und Gemeinden an den gesamten Steuereinnahmen, 1950–1974

Tabelle 4

Jahre	Steuereinnahmen in 1000 Franken				Anteile in Prozenten		
	Bund	Kantone	Gemeinden ¹⁾	Total ¹⁾	Bund	Kantone	Gemeinden ¹⁾
1950	1 564 423 ²⁾	737 685	687 627	2 989 735 ²⁾	52,3	24,7	23,0
1960	2 696 639 ³⁾	1 546 926	1 347 853	5 591 418 ³⁾	48,2	27,7	24,1
1970	7 241 345	4 916 664	4 064 479	16 222 488	44,6	30,3	25,1
1971	7 814 069	5 597 775	4 635 427	18 047 271	43,3	31,0	25,7
1972	9 283 276	6 420 741	5 254 760	20 958 777	44,3	30,6	25,1
1973	9 807 318	7 982 383	6 497 739	24 287 440	40,4	32,9	26,7
1974	10 921 966	8 849 932	7 238 625	27 010 523	40,4	32,8	26,8

Quelle: Öffentliche Finanzen der Schweiz 1974, Tab. 38, S. 72.

¹⁾ Inbegriffen Kirchensteuern.
²⁾ Wehrsteuer: \varnothing 1950/51 = 323,4 Mio. Fr.
³⁾ Wehrsteuer: \varnothing 1960/61 = 340,1 Mio. Fr.

Der Bund hatte denn auch seine Einkünfte aus *Steuern* von 1950 bis 1974 bloss knapp versiebenfacht, während jene der Kantone um fast das Zwölffache, jene der Gemeinden um das Zehneinhalbfache gestiegen sind.

Infolge der Aufteilung der Steuerhoheit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden partizipieren die drei Hoheitsträger in unterschiedlichem Ausmass an den einzelnen Steuerarten (vgl. Beilage 3). Bei den hier vor allem interessierenden Steuern vom Einkommen und Vermögen der natürlichen und juristischen Personen insgesamt hat sich der Anteil des Bundes seit 1950 deutlich zurückgebildet und schwankt heute um einen Fünftel herum. Dagegen konnten insbesondere die Kantone ihren Anteil deutlich steigern und beanspruchen mit etwas mehr als zwei Fünfteln den grössten Teil des Ertrages. Obschon die detaillierten Zahlen der Anteile an den einzelnen Steuerarten für die Kantone erst ab 1962 und für die Gemeinden ab 1963 vorliegen, erklärt sich diese Steigerung nicht bloss durch den ab 1959 vollzogenen Verzicht des Bundes auf eine Vermögensbesteuerung der natürlichen Personen. Die Kantone konnten nämlich ihren Anteil am Gesamttrag auch bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen leicht steigern. Demgegenüber blieb ihr Anteil an den Ertragssteuern der juristischen Personen konstant. Hier wie auch bei der Kapitalsteuer der juristischen Personen konnte sich der Bund auf Kosten der Gemeinden einen grösseren Anteil sichern.

Das Gewicht der einzelnen Steuerarten untereinander hat sich im Zeitablauf ebenfalls verändert (vgl. Beilage 4). Noch im Jahre 1960 betrug der Anteil sämt-

licher Steuern vom Einkommen und Vermögen von Bund, Kantonen und Gemeinden 61 Prozent der gesamten Steuereinnahmen gegenüber 39 Prozent der Belastung des Verbrauchs.

Seither hat sich der Anteil der Einkommens- und Vermögenssteuern auf 71,8 Prozent im Jahre 1974 gesteigert, jener der Verbrauchsbelastung auf 28,2 Prozent reduziert. Der Rückgang des Anteils der Verbrauchsbelastung ist in erster Linie auf die integrationsbedingten Ausfälle bei den Einfuhrzöllen und auf das schwache Wachstum der Einnahmen aus den spezifischen Sonderverbrauchsabgaben zurückzuführen. Die Entwicklung im letzten Jahr und das Budget für das laufende Jahr lassen sogar noch eine Verstärkung dieser Tendenz erkennen.

Diese Verlagerung zu den Steuern vom Einkommen und Vermögen lässt sich – wenn auch in unterschiedlichem Ausmass – bei Bund, Kantonen und Gemeinden feststellen (vgl. Beilage 5). Am ausgeprägtesten ist sie beim Bund. Nachdem der Bund im Jahre 1950 noch 34,9 Prozent seiner Steuereinnahmen aus den Steuern vom Einkommen und Vermögen deckte, sank dieser Anteil im Jahre 1960 auf 26,1 Prozent. Dabei ist unter anderem zu beachten, dass der Bund ab 1959 keine Vermögenssteuer mehr bezog. Seither stieg der Anteil der Einkommens- und Vermögenssteuern wieder, betrug im Jahre 1973 31,1 Prozent und im Jahre 1974 bereits 36,5 Prozent. Das Budget 1976 rechnet gar mit einem Anteil von 41,3 Prozent.

Für die Kantone und Gemeinden sind die Verbrauchsabgaben relativ unbedeutend. Einzig die Motorfahrzeugsteuern fallen bei den Kantonen ins Gewicht. Die Kantone beziehen heute zusammen über 90 Prozent ihrer Steuereinnahmen aus der Besteuerung von Einkommen und Vermögen, die Gemeinden sogar über 99 Prozent. Der grösste Teil entfällt dabei auf die Besteuerung des Einkommens der natürlichen Personen, deren Anteil an den gesamten Steuereinnahmen von Kantonen und Gemeinden in den letzten Jahren stetig gestiegen ist und heute nahezu 60 bzw. 70 Prozent erreicht. Der Ertrag der Kantone und Gemeinden aus der Besteuerung des Vermögens der natürlichen Personen sowie des Ertrages und des Kapitals der juristischen Personen hat sich demgegenüber relativ nur unbedeutend verändert.

Für die einzelnen Kantone und ihre Gemeinden ergeben sich in bezug auf das Gewicht der einzelnen Steuerarten bedeutende Abweichungen vom gesamtschweizerischen Durchschnitt (vgl. Beilage 6). So beläuft sich der Ertrag aus der Einkommenssteuer der natürlichen Personen im Jahre 1974 im Kanton St. Gallen auf bloss 49,9 Prozent, im Kanton Appenzell A.-Rh. auf 50,4 Prozent und im Kanton Nidwalden auf 50,9 Prozent. Demgegenüber wirft diese Steuer im Kanton Bern 66,8 Prozent und im Kanton Schaffhausen gar 67,7 Prozent des Gesamtsteuerertrages ab. Bei den Gemeinden liegt der Streubereich zwischen 56,8 Prozent (Gemeinden des Kantons Graubünden) und 80,4 Prozent (Gemeinden des Kantons Aargau), wenn man vom Sonderfall des Kantons Basel-Stadt absieht. Einen überdurchschnittlich hohen Anteil am gesamten Steuerertrag warfen die Vermögenssteuern der natürlichen Personen im Kanton Uri (11,2%) und im Kanton Glarus (10,2%) ab. Andererseits ist die Ertragssteuer der juristischen Personen in den Kanto-

nen Basel-Stadt (21,8%) und Zürich (17,6%) von relativ grosser Bedeutung. Dagegen warf diese Steuer 1974 im Kanton Uri nur 5,7 Prozent, im Kanton Obwalden gar nur 4,4 Prozent des gesamten Steuerertrages ab.

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch das direkte Verhältnis zwischen dem Ertrag aus der Besteuerung der natürlichen und der juristischen Personen (Tabelle 5). Zu diesen Zahlen muss aber festgehalten werden, dass sie teilweise auf – allerdings zuverlässigen – Schätzungen beruhen.

Das Verhältnis zwischen dem Steuerertrag der natürlichen und der juristischen Personen, 1960–1974

Prozente

Tabelle 5

Jahre	Bund ¹⁾		Kantone ²⁾		Gemeinden ^{2) 3)}		Insgesamt	
	Nat. Pers.	Jur. Pers.	Nat. Pers.	Jur. Pers.	Nat. Pers.	Jur. Pers.	Nat. Pers.	Jur. Pers.
1960	61,0	39,0
1961	61,0	39,0	75,7	24,3
1963	58,0	42,0	75,7	24,3	81,0	19,0	76,6	23,4
1965	58,4	41,6	76,9	23,1	80,4	19,6	76,8	23,2
1966	57,8	42,2	77,3	22,7	81,5	18,5	76,1	23,9
1967	57,8	42,2	77,9	22,1	81,4	18,6	77,6	22,4
1968	59,3	40,7	77,8	22,2	81,8	18,2	77,0	23,0
1969	59,3	40,7	78,3	21,7	82,4	17,6	77,9	22,1
1970	59,6	40,4	78,2	21,8	82,4	17,6	77,5	22,5
1971	59,6	40,4	78,3	21,7	82,6	17,4	78,1	21,9
1972	59,6	40,4	77,8	22,2	82,4	17,6	77,3	22,7
1973	59,6	40,4	78,6	21,4	82,7	17,3	78,3	21,7
1974	59,6	40,4	78,8	21,2	82,8	17,2	77,7	22,3

Quelle: Öffentliche Finanzen der Schweiz 1974, Tab. 40, S. 76/77, Tab. 45 und 46, S. 80/81.

1) Wehrsteuer ohne Steuer vom Kapitalgewinn; Aufteilung nach der jeweils letzten verfügbaren Wehrsteuerstatistik.

2) Nur Steuern vom Einkommen und Vermögen bzw. vom Ertrag und Kapital.

3) Inbegriffen Kirchensteuern.

Seit 1960 stellt man insgesamt eine leichte Verschiebung zu einem höheren Anteil des Ertrages aus der Besteuerung der natürlichen Personen fest. Beim Bund besitzen die juristischen Personen ertragsmässig eine grössere Bedeutung als bei den Kantonen und Gemeinden. Allerdings gibt es auch hier beachtliche Unterschiede innerhalb der Kantone (vgl. Beilage 7). Für den Kanton Basel-Stadt lautet das Verhältnis zwischen natürlichen und juristischen Personen sieben zu drei, während es beim Kanton Uri neun zu eins ist.

34 Das Steuersubstrat

Der Ertrag einer Steuer hängt neben der Ausgestaltung der Abzüge und des Tarifes in entscheidendem Ausmass davon ab, wie sich das Steuersubstrat verteilt. Im folgenden werden einige dieser Aspekte für jene Steuern dargestellt, die von der Initiative berührt werden. Um eine gesamtschweizerische Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wird dazu das statistische Material der 15. Wehrsteuerperiode herangezogen (Steuerjahre 1969 und 1970, bemessen aufgrund der Einkommen und Erträge von 1967 und 1968).

341 Das Einkommen der natürlichen Personen

Das wirtschaftliche Wachstum und die Inflation brachten eine bedeutende Steigerung der Zahl der Steuerpflichtigen. Die Zahl der mittleren und hohen Einkommen ist im Laufe der Zeit immer grösser geworden, während die Zahl der Pflichtigen mit einem steuerbaren Einkommen bis zu 9900 Franken beträchtlich abgenommen hat. Weil jede Änderung des Tarifes und der Abzüge die Vergleichbarkeit beeinträchtigt, können nur die Zahlen der materiell unveränderten Wehrsteuerperioden 13 bis 15 einander direkt gegenübergestellt werden (Tabelle 6).

Belegungsdichte der Einkommensstufen im Zeitablauf

Tabelle 6

Stufen des steuerbaren Einkommens 1000 Fr.	Wehrsteuerperioden					
	10 S 1959/60 B 1957/58	11 S 1961/62 B 1959/60	12 S 1963/64 B 1961/62	13 S 1965/66 B 1963/64	14 ¹ S 1967/68 B 1965/66	15 S 1969/70 B 1967/68
	Anzahl Pflichtige					
- 9,9	587 143	718 994	637 033	440 698	386 969	339 481
10- 14,9	218 329	273 188	369 339	478 329	588 242	650 843
15- 19,9	69 069	88 175	126 754	174 062	255 010	354 898
20- 24,9	27 770	36 677	53 943	74 313	114 019	171 862
25- 29,9	14 573	18 815	27 283	38 133	57 877	87 669
30- 39,9	15 445	19 167	27 322	36 096	53 550	79 627
40- 49,9	7 779	9 671	13 564	17 666	23 840	33 266
50- 99,9	11 478	14 946	21 149	27 879	35 689	46 285
100-199,9	3 123	4 143	6 227	8 413	11 004	14 367
200 und mehr	1 201	1 662	2 559	3 477	4 356	5 654
Total	955 910	1 185 438	1 285 173	1 299 066	1 530 556	1 783 952

Quelle: Eidgenössische Wehrsteuer, Statistiken der einzelnen Perioden.
S = Steuerjahre.
B = Bemessungsjahre.

In der 15. Wehrsteuerperiode waren 1 783 952 Personen oder 28,45 Prozent der gesamten Wohnbevölkerung der Schweiz wehrsteuerpflichtig. In einzelnen Kantonen ist dieser Anteil jedoch beträchtlich höher, so am deutlichsten im Kanton Basel-Stadt mit 43,9 Prozent (Beilage 8). In anderen Kantonen liegen die Verhältnisse gerade umgekehrt, so etwa in den Kantonen Obwalden und Appenzell I.-Rh., wo 1969/70 nicht einmal 19 Prozent der Wohnbevölkerung wehrsteuerpflichtig waren. Diese Unterschiede sind auf die ungleiche erwerbswirtschaftliche Aktivität der Bevölkerung, auf die Altersstruktur und auf die unterschiedliche durchschnittliche Einkommenshöhe zurückzuführen.

Diese ungleiche Einkommensverteilung zwischen und innerhalb der Kantone verdeutlicht eine Gegenüberstellung der Anzahl Wehrsteuerpflichtiger in verschiedenen Einkommensstufen pro 10 000 Einwohner für alle Kantone (Beilage 9). Danach wiesen beispielsweise die Kantone Basel-Stadt und Zug 1969/70 in allen Einkommensstufen eine überdurchschnittliche Belegungsdichte auf, was ihren Steuerertrag nachhaltig positiv beeinflusst. In der gleichen Periode wiesen die Kantone Zürich, Basel-Land und Genf in der untersten oder in den beiden untersten Einkommensstufen weniger Wehrsteuerpflichtige auf als die Schweiz im ganzen, in den mittleren und oberen Einkommensstufen jedoch deutlich mehr. Umgekehrt verzeichneten eine Reihe von Kantonen, am deutlichsten etwa Thurgau, beide Appenzell, Uri, Tessin, Neuenburg und Wallis, in der untersten oder in den unteren Einkommensstufen relativ mehr Wehrsteuerpflichtige als die Schweiz im gesamten, in den restlichen Einkommensstufen jedoch deutlich weniger.

Diese Ungleichheiten setzen sich in den Gemeinden fort. Von allen 2936 Gemeinden der Schweiz (neueste Zählung) weisen bloss 1218 oder 41,5 Prozent einen oder mehrere Pflichtige mit einem steuerbaren Einkommen von 100 000 Franken oder mehr auf (Beilage 10a). Sind in allen drei baselstädtischen Gemeinden Pflichtige mit einem Einkommen über 100 000 Franken wohnhaft, so bloss in 39 oder 14,2 Prozent von den 275 freiburgischen Gemeinden.

In 1067 Gemeinden der Schweiz (oder 36,3%) wohnen keine Pflichtigen, die ein Einkommen über 50 000 Franken versteuern. Im Kanton Freiburg sind es 187 Gemeinden oder 68 Prozent und im Kanton Wallis 97 Gemeinden oder 59,5 Prozent (vgl. Beilage 10b).

Die ungleiche Einkommensverteilung drückt sich schliesslich auch darin aus, dass 1969/70 in der Schweiz 0,02 Prozent der Wehrsteuerpflichtigen mit einem Einkommen von über 1 Million Franken 1,43 Prozent des steuerbaren Einkommens besaßen, allerdings auch 4,81 Prozent des gesamten Steuerertrages leisteten. Beilage 11 zeigt die Aufteilung der Pflichtigen auf die verschiedenen Einkommensstufen, ihren Anteil am steuerbaren Einkommen und am Wehrsteuerertrag der natürlichen Personen. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen zeigen sich auch hier. Der grösste Anteil des steuerbaren Einkommens entfällt beispielsweise im Kanton Zürich auf die Einkommen zwischen 25 000 und 50 000 Franken, in den Kantonen Thurgau und Wallis dagegen auf die Einkommen zwischen 10 000 und 15 000 Franken.

Als Mass der personellen Einkommensverteilung wird gewöhnlich eine Darstellung verwendet, welche die prozentualen Anteile der Pflichtigen und jene ihrer Einkommen kumuliert. In der 15. Wehrsteuerperiode verfügten z. B. 1,13 Prozent der Pflichtigen (jene mit einem steuerbaren Einkommen von 100 000 Franken und mehr) über 12,36 Prozent des gesamten steuerbaren Einkommens, während 19,03 Prozent der Pflichtigen (jene mit einem steuerbaren Einkommen bis zu 9900 Franken) nur 7,88 Prozent des gesamten steuerbaren Einkommens besaßen (Tabelle 7).

Einkommensverteilung in der Schweiz

Tabelle 7

Steuerbares Einkommen	Pflichtige	Steuerbares Einkommen
1 000 Franken	Kumulativprozente	
1 000 und mehr	0,02	1,43
500 und mehr	0,06	2,94
100 und mehr	1,13	12,36
50 und mehr	3,73	21,39
25 und mehr	14,97	40,41
20 und mehr	24,60	51,42
15 und mehr	44,49	69,00
10 und mehr	80,97	92,12
Alle Stufen	100,00	100,00

Quelle: Eidgenössische Wehrsteuer, Statistik der 15. Periode (1969/70).

Die Unterschiede in der Einkommensverteilung wirken sich in den einzelnen Kantonen in den Steuererträgen aus. Eine Gegenüberstellung des Anteils Steuerpflichtiger pro Kanton am schweizerischen Total, des steuerbaren Einkommens und des Steuerertrages zeigt denn auch bedeutende Ungleichheiten (vgl. Beilage 12). So weist der Kanton Zürich bei der Wehrsteuer 1969/70 19,08 Prozent der Steuerpflichtigen, aber 21,54 Prozent des steuerbaren Einkommens und gar 25,32 Prozent des Steuerertrages aus. Auch bei den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Land und Genf ist der Anteil der Steuerpflichtigen kleiner als jener des steuerbaren Einkommens, und dieser kleiner als der Anteil am Steuerertrag. Ihr durchschnittliches steuerbares Einkommen pro Kopf der Bevölkerung ist entsprechend hoch, wobei Basel-Stadt mit 9236 Franken in der 15. Wehrsteuerperiode an der Spitze stand. Auch der Steuerertrag pro Kopf der Wohnbevölkerung ist demnach bedeutend höher als der schweizerische Durchschnitt von 109.57 Franken. Hier liegt der Kanton Genf mit 197.58 Franken voran.

Bei allen anderen Kantonen liegt der Anteil der Steuerpflichtigen über dem Anteil am steuerbaren Einkommen und dieser über dem Anteil am Steuerertrag. Dennoch weisen einige weitere Kantone beachtliche Pro-Kopf-Steuererträge und steuerbare Einkommen aus. Allerdings liegen dann die Bergkantone erneut erheblich unter dem schweizerischen Durchschnitt, so etwa der Kanton Appenzell I.-Rh. mit 2837 Franken steuerbarem Einkommen und 41.53 Franken Steuerertrag pro Kopf.

342 Das Vermögen der natürlichen Personen

Der Bund hat seit der 10. Wehrsteuerperiode (1959/60) darauf verzichtet, eine Steuer auf dem Vermögen der natürlichen Personen zu erheben. Deshalb sind auch keine gesamtschweizerischen Daten über die Zusammensetzung und Verteilung der Vermögen natürlicher Personen verfügbar.

Hingegen publizieren einzelne Kantone ausführliche Steuerstatistiken, aus denen einige Angaben über Zusammensetzung und/oder Verteilung der Vermögen entnommen werden können. Auch hier lassen sich die gleichen Feststellungen machen wie beim Einkommen der natürlichen Personen: die ungleiche örtliche und personelle Verteilung führt zu ungleichem Steuerertrag für die einzelnen Kantone und Gemeinden.

343 Ertrag und Kapital der juristischen Personen

Die Steuerbelastung einer juristischen Person ist nur eines der die Standortwahl bestimmenden Kriterien. Umgekehrt bilden vor allem die steuerkräftigen Unternehmen einen bedeutenden Faktor für die Steuereinnahmen der öffentlichen Hand. Die Besteuerung der juristischen Personen brachte dem Bund in der 15. Wehrsteuerperiode (1969/70) denn auch im gesamten 413 870 638 Franken oder 66.01 Franken pro Kopf der Bevölkerung ein. Das Wehrsteueraufkommen der einzelnen Kantone ist aus der Tabelle 8 ersichtlich.

Steuererträge der juristischen Personen 1969/70

Tabelle 8

Kantone	Steuerertrag vor Steuerausscheidung		Steuerertrag nach Steuerausscheidung	
	absolut Fr.	pro Kopf Fr.	absolut Fr.	pro Kopf Fr.
ZG	26 829 387	394.57	28 891 807	424.90
GL	9 224 968	241.78	9 265 995	242.85
BS	48 023 229	204.40	42 834 085	182.32
GE	41 551 663	125.31	45 092 078	135.98
NW	2 465 226	96.17	2 455 587	95.79
FR	14 865 290	82.44	15 201 217	84.31
ZH	94 775 158	85.55	88 743 947	80.11
GR	11 023 343	68.01	11 539 163	71.19
AG	30 059 698	69.38	30 145 029	69.57
VD	32 555 453	63.60	32 815 679	64.11
SH	3 663 237	50.28	3 573 596	49.05
LU	13 425 801	46.35	13 215 775	45.63
NE	7 544 985	44.60	7 279 062	43.03
TI	8 499 454	34.63	10 486 334	42.72
SO	8 398 506	37.47	8 249 341	36.81
VS	7 110 931	34.42	7 178 473	34.75
BL	5 422 610	26.47	6 424 086	31.35
BE	30 387 061	30.90	30 469 962	30.99
SG	9 304 718	24.20	10 821 848	28.15
TG	4 537 039	24.81	4 892 810	26.76
OW	810 002	33.05	628 857	25.66
AR	1 145 528	23.37	1 234 146	25.17
UR	693 022	20.33	744 416	21.84
AI	221 085	16.85	234 775	17.89
SZ	1 333 244	14.48	1 452 570	15.78
Total	413 870 638	66.01	413 870 638	66.01

Quelle: Eidgenössische Wehrsteuer, Statistik der 15. Periode (1969/70).

Die unterschiedliche Steuerkraft der einzelnen Kantone lässt sich wiederum teilweise mit der ungleichmässigen Verteilung der juristischen Personen, insbesondere der steuerkräftigen, erklären. So weisen 1969/70 die Aktiengesellschaften im Kanton Zürich mit 23,09 Prozent einen bedeutend höheren Anteil am Reinertrag aller schweizerischen Aktiengesellschaften auf als ihrer Anzahl (15,40%) entspricht. Sie leisten mit 22,96 Prozent auch einen grösseren Anteil an den gesamten Wehrsteuerertrag (Beilage 13). Bei der Kapitalsteuer sind 5,41 Prozent der Aktiengesellschaften im Kanton Basel-Stadt steuerpflichtig; diese verfügen aber über 13,32 Prozent des gesamten Kapitals und leisten 13,55 Prozent des Steuerertrages. Umgekehrt weist der Kanton Tessin 6,26 Prozent der Pflichtigen bei der Reiner-

tragssteuer auf, die zusammen jedoch nur über 1,64 Prozent des gesamten Reinertrages verfügen und bloss 1,88 Prozent zum gesamten Wehrsteuerertrag beitragen. Auch bei der Kapitalsteuer stammen 9,34 Prozent der Pflichtigen aus dem Kanton Tessin, sie verfügen jedoch nur über 2,78 Prozent des Kapitals und erbringen lediglich 2,99 Prozent des gesamtschweizerischen Steuerertrages. Diese Tatsachen schlagen sich dann in extrem ungleichen Steuererträgen pro Pflichtigen nieder.

35 Unterschiede in der Ausgestaltung der Steuern

Aus staatlicher Sicht müssen die Steuern in erster Linie genügend Mittel für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Hand abwerfen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Steuern entsprechend der Struktur des Steuersubstrates, den vorhandenen Quellen, zu gestalten. Je «ärmer» ein Hoheitsträger ist, desto kleiner und unvorteilhafter zusammengesetzt ist auch das Steuersubstrat und dementsprechend auch der Steuerertrag. Damit werden aber auch die Möglichkeiten enger, weitere Anforderungen an das Steuersystem zu stellen, beispielsweise Umverteilungsziele, Anlockung von steuerkräftigen Steuersubjekten, Einhaltung einer wie auch immer definierten Steuergerechtigkeit. Sehr oft beschränken sich die verschiedenen Anforderungen gegenseitig. Die eine ist nur auf Kosten einer oder mehrerer anderer durchsetzbar. Insbesondere die wirtschaftlich weniger entwickelten Kantone sehen sich in diesem Sinne in der Ausgestaltung ihrer Steuern engen Grenzen gegenüber. Sie sind beispielsweise gezwungen, bestimmte Bereiche ihres Steuersubstrates (z.B. niedrige und mittlere Einkommensstufen) stärker auszuschöpfen als andere Kantone, obwohl dies aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen wenig erwünscht ist.

Zusammen mit subjektiven Faktoren, wie die politischen Kräfteverhältnisse, das Beharrungsvermögen einmal angenommener und eingespielter Steuerordnungen, die ungleichen Anforderungen an Qualität und Umfang der staatlichen Leistungen usw., sind demnach vornehmlich «objektive» Faktoren, nämlich die regionalen und lokalen Unterschiede im Steuersubstrat, die Ursache für die Vielfältigkeit im schweizerischen Steuerwesen. Die Ungleichheiten zwischen Bund und Kantonen, zwischen den Kantonen und innerhalb der einzelnen Kantone sind längst nicht alle gewollt. Sie haben heute einen vielfach als stossend empfundenen Umfang erreicht. Auch wenn eine formelle Steuerharmonisierung einheitlichere Begriffsbestimmungen, Berechnungsverfahren usw. bringen kann, bleiben materielle Ungleichheiten unvermeidbar bestehen. Die Unterschiede zwischen den Kantonen in der Höhe und der Art der Abzüge vom Einkommen der natürlichen Personen, wie sie in den Beilagen 4 und 6 der schon erwähnten Botschaft vom 9. Dezember 1974 zur Landesring-Initiative aufgeführt werden (BBl 1975 I 273), sind heute zu gross. Diese Unterschiede bewirken eine Unübersichtlichkeit in der Bestimmung der kantonalen steuerbaren Einkommen und verhindern die direkte Vergleichbarkeit.

Im Verein mit den bedeutenden Unterschieden in der Tarifgestaltung führen sie zu Ungleichheiten in der Steuerbelastung. So fällt 1975 ein Verheirateter ohne

Höchste und tiefste Steuerbelastung des Arbeitseinkommens in den Kantonshauptorten¹⁾

Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern im Jahre 1975

Tabelle 9

Belastung	Einkommensstypen in Franken									
	8 000		10 000		20 000		30 000		50 000	
	100 000		200 000		500 000					
Steuerbeträge in Franken										
Höchste	UR 255.55	FR 444.10	SH ²⁾ 1 792.80	VS 3 740.60	VS 9 055.75	SH ²⁾ 22 252.35	VD ²⁾ 52 441.40	ZH 149 233.—		
Tiefste	BL —	BL —	ZH 877.10	ZH 2 057.20	ZG ³⁾ 5 410.10	UR 12 633.25	UR 25 907.75	UR 65 731.25		
<p><i>Quelle:</i> Steuerbelastung in der Schweiz 1975, Tab. 1a, S. 10–15.</p> <p>1) Verheirateter, unselbständig Erwerbender, ohne Kinder.</p> <p>2) Ohne Berücksichtigung des Abzuges für Zwangsbeiträge an Pensionskassen.</p> <p>3) Mit Berücksichtigung des Abzuges für Zwangsbeiträge an Pensionskassen.</p>										

Kinder in Altdorf bereits mit 2757 Franken Arbeitseinkommen in die Steuerpflicht, während in Liestal die Steuerpflicht erst mit 10497 Franken beginnt. Die Belastung des Arbeitseinkommens eines Verheirateten ohne Kinder ist im Kantonshauptort mit der höchsten Belastung durchwegs doppelt so hoch wie im Kantonshauptort mit der niedrigsten Belastung (Tabelle 9).

Bei der Vermögenssteuer der Kantone zeichnen sich noch schärfere Ungleichheiten ab. Das Gefälle in der gesamten Steuerbelastung kann durch Wohnsitzverlegung ausgenützt werden.

Auch bei den juristischen Personen ist die Steuerbelastung ausserordentlich unterschiedlich, was zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann. Die Kapitalsteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden einer Aktiengesellschaft mit 100 000 Franken Kapital und ohne Reinertrag sind im Kantonshauptort mit der höchsten Belastung zweieinhalbmal höher als im Kantonshauptort mit der geringsten Belastung. Weist dieselbe Aktiengesellschaft einen Reinertrag von 15 000 Franken aus, so belaufen sich sämtliche Ertrags- und Kapitalsteuern im Kantonshauptort mit der höchsten Belastung immer noch auf etwas mehr als das Doppelte derjenigen im Kantonshauptort mit der tiefsten Belastung.

36 Zusammenfassung

Das Steuersubstrat (Einkommen und Vermögen) zwischen den Kantonen und innerhalb der Kantone ist höchst unterschiedlich verteilt, so dass die einzelnen Kantone zum Teil gezwungenermassen ihre Steuerquellen in ungleicher Weise ausschöpfen müssen. Mit anderen Faktoren führt dies zu den namhaften Unterschieden in der Steuerbelastung. Im folgenden Abschnitt sind die Zielsetzungen der Initianten im Lichte dieser Unterschiede näher zu beleuchten.

4 Die Bestimmungen der Initiative und ihre Folgen

41 Das Steuersystem

411 Die fiskalpolitische Konzeption der Initiative

Wie in der Übersicht (Abschn. 1) bereits dargelegt, streben die Initianten eine Besteuerung des Einkommens und Vermögens an durch

- direkte Steuern der Kantone und Gemeinden vom Einkommen und vom Vermögen der natürlichen Personen sowie derjenigen juristischen Personen, welche die Bundesgesetzgebung der Besteuerung durch Kantone und Gemeinden überlässt (Art. 41^{quater} Abs. 1 Bst. a);
- eine direkte Bundessteuer vom Einkommen der natürlichen Personen (Art. 41^{quater} Abs. 1 Bst. b);

- eine direkte Bundessteuer vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen (Art. 41^{quater} Abs. 1 Bst. c).

Die Initiative will die heute geltende Aufteilung der Steuerhoheit zwischen Bund und Kantonen (und Gemeinden) teilweise verändern. Festgehalten wird an der bereits bisher bestehenden konkurrierenden Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen durch den Bund und die Kantone. Eingeschränkt wird die kantonale (und kommunale) Autonomie in diesem Bereich insoweit, als der Bund für eine einheitliche Mindestbelastung der Einkommen über 100 000 Franken in der ganzen Schweiz sorgen muss. Einer gleichen Einschränkung unterliegt die sonst nicht berührte ausschliessliche Kompetenz der Kantone und Gemeinden zur Besteuerung der Vermögen der natürlichen Personen.

Eine einschneidende Veränderung der Steuerhoheit strebt die Initiative in der Besteuerung der juristischen Personen an. Die bisherige Konkurrenz von Bund und Kantonen soll aufgehoben und durch eine Bundessteuer der juristischen Personen ersetzt werden, wobei jedem Kanton mindestens zwei Drittel vom Rohertrag der Steuer verbleiben sollen (Art. 41^{quater} Abs. 5 Bst. c). Vorbehalten bleiben diejenigen juristischen Personen, welche die Bundesgesetzgebung der Besteuerung durch Kantone und Gemeinden überlässt (Art. 41^{quater} Abs. 1 Bst. a).

412 Die Beurteilung

Bezüglich der Übertragung von Steuersouveränität von den Kantonen an den Bund geht das Volksbegehren der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz weniger weit als die am 21. März 1976 verworfene Initiative des Landesrings der Unabhängigen. Einen Wegfall kantonaler Autonomie sieht die vorliegende Initiative lediglich bei der Besteuerung der juristischen Personen vor. Diese einheitliche Regelung bei den juristischen Personen durch den Bund will eine standortneutrale und wettbewerbsneutralere Besteuerung herbeiführen. Unter Berücksichtigung der Zuteilung von mindestens zwei Dritteln des Rohertrages an die Kantone und Gemeinden ist damit jedoch keine Preisgabe kantonaler und kommunaler Freiheiten in der Ausgabenpolitik verbunden. In konjunkturpolitischer Hinsicht könnte eine einheitliche Lösung bessere Voraussetzungen schaffen, um über die Steuerpolitik zu einer ausgeglichenen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beizutragen. Die standortneutrale Unternehmungsbesteuerung verhält sich strukturpolitischen Zielen gegenüber (z. B. Regionalpolitik, Förderung der Berggebiete) neutral, im Gegensatz zur dezentralisierten Besteuerung, die solche Bemühungen unterstützen, aber auch durchkreuzen kann. Eine Bundessteuer der juristischen Personen mit Aufteilung des Ertrages auf alle drei Hoheitsgebiete wäre technisch durchführbar.

Bei den natürlichen Personen sieht die Initiative die Beibehaltung der konkurrierenden Kompetenz zwischen Bund und Kantonen zur Besteuerung der Einkommen vor. Ob und inwieweit der Bund damit den Kantonen ihr Hauptsteuersubstrat wegnimmt, hängt unter anderem von der Ausgestaltung der Belastung für die verschiedenen Einkommensstufen, vom Verhältnis des Steuerertrages zwischen

Bund einerseits und Kantonen und Gemeinden andererseits sowie vom Ausmass der den Kantonen sonst noch zustehenden finanziellen Mittel ab. Ferner muss diese Frage auch im Zusammenhang mit der Überprüfung der bestehenden Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen betrachtet werden. Der Bund kann bei der gegenwärtigen Finanzlage und der heutigen Aufgabenzuteilung nicht auf wesentliche Teile der direkten Bundessteuer auf dem Einkommen der natürlichen Personen verzichten. Ein solcher Einnahmenausfall könnte nicht durch Erhöhung der indirekten Steuern gedeckt werden, die schon aus andern Gründen ausgeschöpft werden müssen (vgl. unsere Botschaft vom 24. März 1976 über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanz- und Steuerrechts des Bundes). Die grossen bestehenden Steuerbelastungsunterschiede zwischen den Kantonen würden selbst bei vollständigem oder teilweisem Verzicht des Bundes auf die Besteuerung der Einkommen der natürlichen Personen solange erhalten bleiben oder sich durch die ungleiche Ausschöpfung der entstehenden Lücke noch vergrössern, bis die Kantone entweder selbst oder durch bundesrechtliche Verpflichtung eine Annäherung der Belastung durchführen würden.

Der Einschränkung der kantonalen Autonomie durch die vorgeschriebenen Mindestbelastungen auf hohen Einkommen und Vermögen stehen die an sich wünschenswerten Auswirkungen der dadurch in diesem Bereich bewirkten Harmonisierung der Steuerbelastung gegenüber.

42 Die formelle Harmonisierung

421 Die Ziele der Initiative

Die Initianten nehmen mit der formellen Steuerharmonisierung in Artikel 41^{quater} Absatz 2 ein Postulat auf, das heute in seinem Grundsatz kaum mehr bestritten ist. Die Formulierung beauftragt den Bund, auf dem Wege der Gesetzgebung einheitliche Vorschriften im Bereiche der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden zu erlassen. Die abschliessende Aufzählung der zu regelnden Punkte – Steuerpflicht, Steuergegenstand, zeitliche Bemessung, Verfahrensrecht sowie Steuerstrafrecht – harmonisiert ausser den Tarifen, Sätzen und der Höhe der Sozialabzüge weitgehend alle Bestimmungen. Auf die bestehenden Harmonisierungsmassnahmen der Kantone ist dabei angemessen Rücksicht zu nehmen.

422 Ein Vergleich mit andern Vorschlägen

Ein Vergleich des Initiativtextes mit den Texten der vier am 27. Februar 1974 zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorschläge für eine formelle Steuerharmonisierung (parlamentarische Einzelinitiativen Stich und Butty, Gegenvorschlag der nationalrätlichen Kommission, Textvorschlag der Finanzdirektorenkonferenz; vgl. Parlamentarische Initiativen betreffend Steuerharmonisierung. Bericht der vorberatenden Kommission an den Nationalrat und den Bundesrat, BBl 1975 II

1748) sowie teilweise mit den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens ergibt im wesentlichen, dass die Initiative dem Bund die unmittelbar rechtsetzende Gesetzgebungskompetenz zur Verwirklichung einräumt. Demgegenüber sehen die Vorschläge der Finanzdirektorenkonferenz und der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission, die der Bundesrat übernimmt, nur eine mittelbare Rechtsetzung vor (vgl. unsere Botschaft vom 24. März 1976 über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanz- und Steuerrechts des Bundes, Abschn. 8). Im weiteren sieht die Initiative bloss eine «angemessene» Rücksichtnahme auf die Harmonisierungsmassnahmen der Kantone vor, während die beiden andern Vorschläge diese Einschränkung nicht machen. Zudem postulieren letztere ausdrücklich die Einräumung eines Mitwirkungsrechtes der Kantone, das in der Initiative nicht besonders geregelt ist.

43 Die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen und Vermögen

431 Die Ausgestaltung der Einkommens- und Vermögensbesteuerung

Absatz 3 des neu vorgeschlagenen Artikels 41^{quater} gesteht den Kantonen und Gemeinden das Recht zu, innerhalb der nachstehenden Einschränkungen den Tarif ihrer direkten Steuern selbst zu bestimmen. Bei den allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom *Einkommen* der natürlichen Personen nennt die Initiative prozentuale Mindeststeuersätze für drei verschiedene Einkommensstypen, nämlich eine Mindeststeuer durch Kanton und Gemeinde zusammen von

- 21 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 100 000 Franken,
- 27 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 200 000 Franken,
- 33,4 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 1 000 000 Franken.

Kantone und Gemeinden dürfen im weitem das zur Existenzsicherung notwendige Einkommen nicht besteuern (Art. 41^{quater} Abs. 3 Bst. a).

Bei den allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom *Vermögen* der natürlichen Personen schreibt die Initiative eine Mindeststeuer vor von zusammen

- 0,7 Prozent bei einem Reinvermögen von 1 000 000 Franken,
- 1,0 Prozent für den Teil des Reinvermögens, der 1 000 000 Franken übersteigt.

Vermögen unter 100 000 Franken sollen steuerfrei bleiben. Im weiteren ist besonders Verhältnissen nicht erwerbsfähiger Personen durch Erhöhung des Freibetrages angemessen Rechnung zu tragen (Art. 41^{quater} Abs. 3 Bst. b).

Für jene juristischen Personen, die der Bund den Kantonen und Gemeinden zur Besteuerung überlässt, soll sich die Steuerbelastung gemäss Vorschlag der Initianten nach ihrer wirtschaftlichen Funktion richten und hat jener des Einkommens und Vermögens der natürlichen Personen Rechnung zu tragen (Art. 41^{quater} Abs. 3 Bst. c).

432 Erwägungen zur Einkommenssteuer der Kantone und Gemeinden

Die Initiative setzt für die Gestaltung der Steuern vom Einkommen der natürlichen Personen durch Kantone und Gemeinden zwei wesentliche Bedingungen:

- einmal muss das zur Existenzsicherung notwendige Einkommen steuerfrei bleiben;
- ferner muss steuerbares Einkommen von 100 000 Franken an einer Mindestbelastung durch die Staats- und Gemeindesteuer unterliegen.

Innerhalb dieser beiden Rahmenbedingungen sind Kantone und Gemeinden frei, wobei sie selbst dafür zu sorgen haben, dass sowohl der Kanton als die einzelnen Gemeinden ihren Finanzbedarf decken können.

Es ist nicht möglich, die aufgrund der Initiative notwendigen Anpassungen der Steuergesetze der einzelnen Kantone und Gemeinden festzulegen. Um aber die Auswirkungen der Initiative auf Steuerbelastung und Steuerertrag illustrieren und abschätzen zu können, haben wir versucht, ein *Beispiel* aufzustellen, das die Rahmenbedingungen der Initiative (steuerfreies Existenzminimum, Mindestbelastung der höheren Einkommen) einhält, ein technisch sauberes *Tarifmodell* aufweist und *gesamtschweizerisch* den heutigen Steuerertrag der Staats- und Gemeindesteuern insgesamt ungefähr erreicht. Wir sind dabei von folgenden Annahmen ausgegangen:

- a. Die Initiative verlangt, das zur Existenzsicherung notwendige Einkommen müsse steuerfrei bleiben. Die Bestimmung dieses Existenzminimums kann nicht allgemein vorgenommen werden. Dessen Höhe hängt vielmehr von den individuellen Verhältnissen jedes einzelnen ab und wird entscheidend von den zeitlichen und lokalen Gegebenheiten beeinflusst. Für unser Tarifmodell sind wir dennoch von einem für alle Steuerpflichtigen gleichen Betrag des Existenzminimums ausgegangen, der auf den seit dem 1. Januar 1975 geltenden AHV-Minimalrenten von 6000 Franken für Alleinstehende und 9000 Franken für Ehepaare beruht. Die Steuerbefreiung wird mittels zweier Formen gewährt: Einmal bleiben in unserem Tarifmodell die ersten 5000 Franken jedes steuerbaren Einkommens steuerfrei. Um zu verhindern, dass ein nur wenig über diesem Betrag liegendes steuerbares Einkommen ohne Übergang stark belastet wird, berechnen wir die Steuer nur auf den übersteigenden Einkommensteilen. Hinzu kommen die Sozialabzüge. In dieser kombinierten Form dürfte kein Einkommen unter 6000 Franken für Ledige und 9000 Franken für Verheiratete mehr der Steuerpflicht unterstehen.
- b. Die im vorgeschlagenen Artikel 41^{quater} Absatz 3 Buchstabe a niedergelegten Mindestsätze für die Staats- und Gemeindesteuern beziehen sich auf das *steuerbare* Einkommen. Da von Kanton zu Kanton unterschiedliche Einkommensabzüge gelten, ergeben sich bedeutende Unterschiede in der Bestimmung des steuerbaren Einkommens. Die tatsächliche Steuerbelastung ist deshalb trotz der für alle Kantone gleich lautenden Mindestsätze in jedem Kanton verschieden. Die vom Bund zuhanden des Finanzausgleichs zu erhe-

benden Differenzbeträge bei Nichterreichen der geforderten Mindestsätze ab 100 000 Franken Einkommen (Art. 41^{quater} Abs. 4 Bst. b) sind deshalb vom Bund auf ein einheitliches steuerbares Einkommen zu bemessen. Zu diesem Zweck haben wir unseren Berechnungen die Sozialabzüge der Wehrsteuer zugrunde gelegt: In der 15. Wehrsteuerperiode wiesen im ganzen 20 021 Pflichtige ein steuerbares Einkommen von 100 000 Franken oder mehr auf. Heute dürften es gegen 50 000 Pflichtige sein.

Aufgrund der Rahmenbedingungen der Initiative und unserer Annahme eines möglichst gleichbleibenden Gesamtertrages lässt sich folgendes *Tarifmodell* aufstellen:

Steuerbares Einkommen Franken	Steuersatz Prozente	Steuerbetrag Franken
Erste 5 000	0	—
Nächste 10 000	15	1 500
Nächste 10 000	20	2 000
Nächste 25 000	25	6 250
Nächste 50 000	30	15 000
Teile über 100 000	35	

Dieses Tarifmodell würde folgende Steuerbeträge ergeben:

Steuerbares Einkommen Franken	Steuerbetrag	
	Franken	Prozente des steuerbaren Einkommens
5 000	—	—
15 000	1 500	10,0
25 000	3 500	14,0
50 000	9 750	19,5
100 000	24 750	24,75
200 000	59 750	29,875
1 000 000	339 750	33,975

In diesem Tarifmodell kommen die gesamten kantonalen und kommunalen Einkommenssteuern, eingeschlossen deren Vielfache, zum Ausdruck. Das Tarifmodell sagt jedoch nichts aus über die Art und Weise der Aufteilung des daraus fließenden Ertrages zwischen einem Kanton und seinen Gemeinden.

Die von den Initianten geforderte Mindestbelastung von 21 Prozent Staats- und Gemeindesteuern bei einem steuerbaren Einkommen von 100 000 Franken ist 1975 vielenorts bereits erreicht oder gar überschritten (vgl. Beilage 14). Von den 25 Kantonshauptorten wiesen 1975 bloss noch neun eine geringere Belastung auf, wobei in Solothurn, Liestal und Herisau 21 Prozent nahezu erreicht waren. Auch

unter den 25 Indexgemeinden mit dem höchsten Steuerfuss pro Kanton, die in der Statistik publiziert werden (vgl. Steuerbelastung in der Schweiz 1975, Tabelle 11) wiesen bloss noch fünf Gemeinden bei 100 000 Franken steuerbarem Einkommen eine geringere Belastung als 21 Prozent auf. Von den 171 Gemeinden des Kantons Zürich erreichten 165 eine Belastung von 21 Prozent oder mehr bei 100 000 Franken. Demnach liegt die von der Initiative geforderte Minimalbelastung von 21 Prozent im allgemeinen nicht über den heute üblichen Belastungen. Eine Angleichung in den Kantonen und Gemeinden mit noch darunter liegenden Belastungen ist im Hinblick auf die von weiten Kreisen gewünschte beschränkte Harmonisierung der Steuerbelastung durchaus positiv zu werten.

Bedeutend höhere Belastungen als heute ergeben sich allerdings für höchste Einkommen aus den von der Initiative geforderten Mindestbelastungen. Es sind Teilmengenbelastungen von 35 Prozent notwendig, um bei einem steuerbaren Einkommen von 1 000 000 Franken eine Mindestbelastung von 33,4 Prozent zu erreichen. Von jedem zusätzlichen Franken Einkommen müssen also 35 Rappen an Kantons- und Gemeindesteuern bezahlt werden. Hinzu kommen noch die Bundessteuer, die Kirchensteuer und, sofern es Arbeitseinkommen sind, Lohnprozente für die Sozialversicherungen.

Da ein Belastungsvergleich mit Hilfe des steuerbaren Einkommens den unterschiedlichen kantonalen Einkommensabzügen nicht Rechnung trägt, haben wir die Belastung eines Verheirateten ohne Kinder bei verschiedenen Arbeitseinkommen für das schweizerische Mittel und für die zwei Kantonshauptorte Zürich und Sitten nach geltendem Recht (1975) der Belastung gegenübergestellt, die sich nach unserem Tarifmodell ergeben würde (vgl. Beilage 15). Bei den Berechnungen aufgrund des Tarifmodells verwenden wir für alle Beispiele einheitlich die Abzüge des Wehrsteuerrechtes, wie sie in der Botschaft vom 24. März 1976 über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanz- und Steuerrechts des Bundes vorgesehen sind. In unseren Beispielen bedeutet dies eine Erhöhung des Verheiratetenabzuges von 2500 auf 3000 Franken, und des maximal möglichen Abzuges für Versicherungen und Zinsen von Sparkapitalien von 2000 auf 2500 Franken.

Unser Tarifmodell, das das Gebot der Initiative auf Befreiung des zur Existenzsicherung notwendigen Einkommens verwirklicht, illustriert folgendes:

- Wegen des steuerfreien Existenzminimums liegt der Beginn der Steuerpflicht (rund 10 000 Franken Arbeitseinkommen eines Verheirateten ohne Kinder) mit Ausnahme von Liestal wesentlich über den heutigen Steuerfreigrenzen.
- Dagegen würden bereits bei Arbeitseinkommen über 15 500 Franken Belastungen erreicht, die die heutige mittlere schweizerische Belastung übersteigen.
- Um die Steuerausfälle durch Befreiung des Existenzminimums im Sinne der Initiative auszugleichen, müssten zahlreiche Kantone ihre unteren und mittleren Einkommen höher belasten als heute (vgl. Beilage 15).
- Den teilweise deutlichen Mehrbelastungen bei den Kantons- und Gemeindesteuern würden allerdings bedeutende Entlastungen bei der Bundessteuer gegenüberstehen (Gesamtbelastungen vgl. Abschn. 461 sowie Beilage 20).

- Höchste Einkommen würden gegenüber dem schweizerischen Mittel zunehmend stärker belastet. Einzelne Kantonshauptorte liegen aber nur wenig unter den Belastungen des Tarifmodells. Von den 46 publizierten Indexgemeinden des Kantons Zürich (vgl. Steuerbelastung der Schweiz 1975, Tabelle 11) weisen zehn Gemeinden bei einem Arbeitseinkommen von 500 000 Franken eine höhere Belastung auf, als sie das Tarifmodell mit sich bringen würde.

Stellt man den tatsächlichen durchschnittlichen Erträgen von 1969/70 aus Kantons- und Gemeindesteuern für sämtliche Kantone und für die vier einzelnen Kantone Zürich, Basel-Stadt, Thurgau und Wallis die Steuererträge nach unserem Tarifmodell gegenüber (aufgrund der Wehrsteuerstatistik 1969/70; jüngere statistische Grundlagen sind nicht verfügbar), ergibt sich folgender Ertragsvergleich:

Ertragsvergleich der Einkommenssteuern von Kantonen und Gemeinden

(Mio. Fr., eingeschlossen Anteil an der direkten Bundessteuer)

Tabelle 10

	Tatsächliche Erträge Ø 1969/70	Tarifmodell, berechnet auf 15. Wehrsteuer- periode
Kantone insgesamt	5350	5300
ZH	1270	1240
BS	265	340
TG	135	125
VS	125	100

Unser Tarifmodell hätte für alle Kantone und Gemeinden zusammen praktisch denselben Steuerertrag erbracht wie die tatsächlichen Erträge. Das würde aber nicht für alle Kantone und Gemeinden gleichermaßen zutreffen. Der Kanton Basel-Stadt würde unter den genannten Voraussetzungen einen Mehrertrag erzielen, der Kanton Wallis (als Beispiel für einen finanzschwachen Kanton) und die Gesamtheit seiner Gemeinden würden dagegen beträchtliche Ausfälle erleiden. Die von der Initiative für den Finanzausgleich vorgesehenen Mittel (Art. 41^{quater} Abs. 4 Bst. c) wären zu knapp bemessen, um die Ausfälle der finanzschwachen Kantone auszugleichen. Weil die finanzschwachen Kantone über relativ wenige Steuerpflichtige mit höchsten Einkommen verfügen, würden die Mehrerträge aus der stärkeren Besteuerung hoher Einkommen geringer sein als die Ausfälle infolge der steuerlichen Befreiung des für die Existenzsicherung nötigen Einkommens. Die finanzschwachen Kantone müssten deshalb Tarife mit stärker steigender Progression aufstellen und/oder höhere Steuerfüsse ansetzen.

Auch innerhalb der Kantone würden jene Gemeinden am stärksten betroffen, die nur wenige oder keine Steuerpflichtigen mit hohen Einkommen aufweisen. Allerdings würden nicht nur die finanzschwachen Gemeinden der finanzschwa-

chen Kantone berührt. Wie aus Beilage 10b ersichtlich ist, wohnten in der 15. Wehrsteuerperiode beispielsweise auch in 14 von total 73 Gemeinden des finanzstarken Kantons Basel-Land keine Pflichtigen mit einem steuerbaren Einkommen von 50 000 Franken oder mehr.

Im Hinblick auf die Entlastungen der untern und mittleren Einkommen bei der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen (vgl. Abschn. 44) wäre zwar ein verstärktes Zurückgreifen der Kantone und Gemeinden auf die untern und mittleren Einkommen in gewissem Rahmen zu verantworten. Da jedoch in der Regel nur die finanzschwächeren Kantone und Gemeinden zu diesen Massnahmen Zuflucht ergreifen müssten, könnten dort nicht nur die heutigen Steuerbelastungen der untern und mittleren Einkommen wieder erreicht oder gar übertroffen werden. Es müsste also damit gerechnet werden, dass die örtlichen und regionalen Belastungsunterschiede eher noch wachsen als abnehmen würden, was weder den Vorstellungen der Initianten entsprechen würde, noch im Hinblick auf die Bemühungen von Bund und Kantonen zur Verminderung der regionalen Ungleichgewichte annehmbar wäre. Auch wenn die Initiative für höhere Einkommen eine materielle Steuerharmonisierung im Sinne einer Angleichung an Minimalbelastungen bringen würde, können die Tarifänderungen bei unteren und mittleren Einkommen, welche durch das Gebot der Befreiung des Existenzminimums ausgelöst werden, nicht als Vorzug bewertet werden.

433 Erwägungen zur Vermögensbesteuerung

Die Initiative verlangt eine Steuerbefreiung von Vermögen unter 100 000 Franken. Hier stellt sich dasselbe Problem wie beim Existenzminimum bei der Einkommenssteuer. Um einen abrupten Wechsel von Steuerfreiheit zu Steuerpflicht mit einem sofort ansehnlichen Steuerbetrag zu vermeiden, muss grundsätzlich allen Steurpflichtigen eine Freigrenze von 100 000 Franken Reinvermögen gewährt werden.

Aus den in der Initiative vorgeschriebenen Mindestsätzen lässt sich folgendes *Tarifmodell* aufstellen:

- erste 100 000 Franken Vermögen 0 Prozent
- nächste 900 000 Franken Vermögen 0,778 Prozent
- Teile über 1 000 000 Franken Vermögen 1,0 Prozent

Damit wird bei einem Reinvermögen von 1 000 000 Franken eine Steuer von 7002 Franken oder 0,7002 Prozent erreicht. Die Kantone (und Gemeinden) sind wiederum frei, einen andern als diesen Tarif zu wählen, müssen aber die erforderlichen Mindeststeuersätze einhalten.

Da die Initiative gegenüber der Mehrzahl der heutigen kantonalen Regelungen die steuerfreien Vermögensbeträge beträchtlich erhöht, ergeben sich bis zu einem Reinvermögen von 100 000 Franken Belastungsverminderungen. Bei einem Vermögen von 200 000 Franken liegt die Belastung nach der Initiative allerdings

bereits knapp über dem schweizerischen Mittel von 1975 (vgl. Beilage 16). Grössere Vermögen werden dann gegenüber dem schweizerischen Mittel zunehmend stärker belastet. Weil der Kanton Wallis (und einige andere Kantone), diese Vermögen schon heute höher belastet, könnte dort theoretisch eine Belastungsminderung erfolgen. Im Jahre 1975 überschritten acht Kantone oder Halbkantone im Mittel die von der Initiative geforderte Mindestbelastung von 0,7 Prozent bei einem Reinvermögen von 1 Million Franken.

Eine Zusammenstellung der Ertragsauswirkungen zeitigt folgendes Bild:

Ertragsvergleich der Vermögenssteuer von Kantonen und Gemeinden

Tabelle 11

	Ø 1969/70 Mio. Fr.	Tarifmodell zur Initiative Mio. Fr.
Kantone insgesamt	670	690
ZH.....	140	200
BS	40	45
TG.....	20	16
VS	20	17

Aus der Tabelle 11 ist ersichtlich, dass die bedeutenden Ausfälle infolge Entlastung der ersten 100 000 Franken Vermögen durch die höhere Besteuerung der grossen und grössten Vermögen mehr als wettgemacht würden. Allerdings verteilen sich Ausfälle und Mehrerträge nicht gleichmässig auf die einzelnen Kantone. Insbesondere erlitten wiederum die finanzschwachen Kantone Einbusen, während die finanzstarken von Mehrerträgen profitieren könnten. Im Gegensatz zur Einkommenssteuer bleibt jenen Kantonen aber die Besteuerung der unteren Vermögen verwehrt, weil Vermögen unter 100 000 Franken steuerfrei sind. Eine höhere Besteuerung der Vermögen über der Freigrenze von 100 000 Franken wäre wegen der sofort relativ stark steigenden Belastung kaum erwünscht. Die betroffenen Kantone müssten versuchen, die Ausfälle anderweitig zu kompensieren, wobei eine noch stärkere Belastung der grössten Vermögen allerdings gegen- teilig wirken und die Abwanderung bisheriger Grosssteuerzahler fördern könnte. Zwar erreicht die Initiative wiederum eine beschränkte Harmonisierung, indem überall gleiche Mindestbelastungen gelten. Nach oben blieben allerdings grosse Belastungsunterschiede stehen, weil die finanzschwachen Kantone es sich nicht leisten könnten, auf die Steuererträge aus diesen Vermögen zu verzichten. Eine Angleichung der Belastungen auch in diesem Sinne wäre nur möglich, wenn die entstehenden Ausfälle zwischen den Kantonen ausgeglichen würden. Dabei würde sich im Lichte der bedeutenden Mehrerträge der finanzstarken Kantone wie Basel-Stadt und Zürich ein zusätzlicher interkantonaler Finanzausgleich geradezu aufdrängen.

44 Die direkte Bundessteuer vom Einkommen der natürlichen Personen

441 Die Ziele der Initiative

Die Initiative will die bestehende direkte Bundessteuer vom Einkommen der natürlichen Personen beibehalten. Sie soll aber erst bei einem steuerbaren Einkommen von 40 000 Franken einsetzen und folgende Mindeststeuersätze erreichen:

- bei 100 000 Franken Einkommen 6 Prozent
- bei 200 000 Franken Einkommen 10 Prozent
- bei 1 000 000 Franken Einkommen 14 Prozent

Die Kantone erheben für Rechnung des Bundes die direkte Bundessteuer und die Differenzbeträge, die sich aus allfälligen Minderbelastungen gegenüber dem Normaltarif ergeben (Art. 41^{quater} Abs. 4 Bst. b; vgl. auch Abschn. 48 hienach).

Dafür werden die Kantone am Rohertrag der direkten Bundessteuer mit drei Zehnteln beteiligt. Davon sind wenigstens ein Sechstel sowie die allfälligen Differenzbeträge gemäss Artikel 41^{quater} Absatz 4 Buchstabe b für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden.

442 Die Auswirkungen der Initiative

Das Gebot der Steuerfreiheit für Einkommen unter 40 000 Franken ist, um ein sprunghaftes Einsetzen der Steuerpflicht zu vermeiden, wiederum im gleichen Sinn zu interpretieren wie die Frage des Existenzminimums (vgl. Abschn. 432). Demnach sind die ersten 40 000 Franken Einkommen von der direkten Bundessteuer befreit.

Aufgrund der in Artikel 41^{quater} Absatz 4 Buchstabe a des Initiativtextes wiedergegebenen Mindestsätze lässt sich folgendes Tarifmodell aufstellen:

- erste 40 000 Franken Einkommen 0 Prozent
- nächste 60 000 Franken Einkommen 10 Prozent
- nächste 100 000 Franken Einkommen 14 Prozent
- Teile über 200 000 Franken Einkommen 15 Prozent

Daraus würden sich folgende Steuerbeträge ergeben (verglichen mit den Steuerbeträgen des Wehrsteuertarifes 1975):

Steuerbares Einkommen Franken	Tarifmodell nach Initiative		Wehrsteuertarif 1975 (Tarif für Verheiratete)	
	in Franken	in %	in Franken	in %
40 000	0	0	730.80	1,827
100 000	6 000.—	6	6 450.80	6,450
200 000	20 000.—	10	19 650.80	9,825
1 000 000	140 000.—	14	114 930.—	11,493

Der Bundesgesetzgeber kann natürlich einen höheren Tarif aufstellen. Ebenso kann er den Tarif verfeinern, muss aber die Mindestsätze einhalten.

Im Vergleich mit dem geltenden Wehrsteuerrecht 1975 würde die Anwendung dieses Tarifmodells für einen Verheirateten ohne Kinder eine niedrigere Steuerbelastung bis zu einem Arbeitseinkommen von knapp 200 000 Franken mit sich bringen. Höhere Einkommen würden dann aber stärker belastet, weil der geltende Wehrsteuertarif die von der Initiative geforderten Mindestsätze bei hohen Einkommen nicht erreicht. Im Gegensatz zur geltenden Ordnung würde die Progressionsskala nicht abgebrochen. Die marginale Steuerbelastung, d. h. die Belastung eines zusätzlichen Einkommens würde für Einkommensteile über 200 000 Franken konstant auf 15 Prozent bleiben, so dass sich der durchschnittliche Steuersatz von 14 Prozent bei einem Einkommen von 1 Million Franken auf maximal 15 Prozent bei einem unendlich grossen Einkommen erhöhen würde.

Auch wenn durch die von den Initianten verlangte Steuerbefreiung der ersten 40 000 Franken Einkommen den Kantonen in diesem Bereich ein grösserer Spielraum gewährt wird, halten wir eine derart weitreichende Entlastung für übertrieben und für die Bundesfinanzen nicht tragbar. Positiv bewerten wir hingegen die Weiterführung der Progression bei den höchsten Einkommen.

Die vorgenommenen *Ertragsberechnungen* beruhen wiederum auf den statistischen Gegebenheiten der 15. Wehrsteuerperiode (1969/70). Damals hätte die Wehrsteuer nach dem 1975 geltenden Tarif einen Bruttoertrag von 710 Millionen Franken ergeben, wovon dem Bund 500 Millionen Franken verblieben wären. Wäre damals das Tarifmodell gemäss der Initiative verwendet worden, so hätte mit einem Bruttoertrag von 560 Millionen Franken gerechnet werden können. Davon wären dem Bund nur 390 Millionen Franken verblieben. Gegenüber dem geltenden Recht wäre unter den Modellbedingungen demzufolge ein Minderertrag von 150 Millionen Franken brutto oder von 110 Millionen Franken nach Abzug der Kantonsanteile zu verzeichnen.

Zum Finanzausgleich schlägt die Initiative vor, es sei dazu wenigstens ein Sechstel der den Kantonen zukommenden drei Zehntel des gesamten Rohertrages (und die allfälligen Differenzbeträge) zu verwenden. In unserem Berechnungsbeispiel müssten also vom Rohertrag 165 Millionen Franken den Kantonen zukommen, wobei davon mindestens ein Sechstel oder rund 27 Millionen Franken für den Finanzausgleich zu verwenden wären. Im Hinblick auf die grossen und für die einzelnen Kantone äusserst ungleichen Ertragsausfälle bei ihren Einkommenssteuern ist dieser Betrag verschwindend klein. Ein Ausgleich dieser Ausfälle bei den am härtesten betroffenen finanzschwachen Kantonen könnte durch einen solch gering bemessenen Finanzausgleich nicht erwartet werden.

45 Die Besteuerung der juristischen Personen

451 Die Ziele der Initiative

Bei der Besteuerung der juristischen Personen schlägt die Initiative eine grundsätzliche Neuerung vor. Nach Artikel 41^{quater} Absatz 5 soll künftig der Bund allein befugt sein, die juristischen Personen zu besteuern. Die Kantone und Gemeinden dürfen also jene juristischen Personen nicht mit gleichgearteten Steuern belegen, welche die Bundesgesetzgebung schon besteuert oder die von ihr steuerfrei erklärt werden. Hingegen können Kantone und Gemeinden jene juristischen Personen besteuern, die ihnen der Bund zur Besteuerung überlässt (Art. 41^{quater} Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 Bst. c). Der Ertrag der Bundessteuer soll zu mindestens zwei Dritteln den Kantonen zukommen. Die Steuer ist vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven zu erheben, wobei im vorgeschlagenen Artikel 41^{quater} Absatz 5 keine Angaben über die Ausgestaltung des Tarifes enthalten sind. Anhaltspunkte dazu liefert aber die vorgeschlagene neue Formulierung des Artikels 8 der Übergangsbestimmungen in der Bundesverfassung, in der von einer Belastung von 30 Prozent des Reinertrages und von 0,8 Prozent des Kapitals und der Reserven die Rede ist.

452 Erwägungen zur Initiative

Die Abkehr von einem bisher dreigeteilten zu einem grundsätzlich einheitlichen System der Besteuerung der juristischen Personen enthält zweifellos Vorteile. Die bisherige kantonal unterschiedliche Besteuerung gleicher Unternehmen kann zu Wettbewerbsverzerrungen, zu ungleichen Gewinnchancen und damit zu unterschiedlichen Wachstumsmöglichkeiten führen. Eine einheitliche Besteuerung der juristischen Personen gewährt demgegenüber eine wettbewerbsneutrale Besteuerung (gleiche Überwälzungsmöglichkeiten vorausgesetzt). Mit der einheitlichen Besteuerung könnte auch die Bevorzugung der Holding- und Domizilgesellschaften, den ausgesprochenen Nutzniessern der von Kanton zu Kanton unterschiedlichen Besteuerung, abgebaut werden.

Auf der andern Seite würde durch die vorgeschlagene Massnahme die Einnahmenautonomie der Kantone weitgehend aufgehoben. Den Kantonen bliebe bloss der nicht institutionalisierte Weg der Einflussnahme auf den Entscheid des Bundes, wie hoch die Tarife anzusetzen und wie gross ihr Anteil am Gesamtertrag der Steuer sein soll. Da diese Vor- und Nachteile nicht quantitativ ausgedrückt werden können, bleibt das gegenseitige Abwägen entsprechend schwierig. Sicher ist bloss, dass den Kantonen kein Einnahmenausfall entstehen soll.

Die folgenden Belastungs- und Ertragsberechnungen stützen sich hier auf zwei Tarifmodelle. Variante 1 sieht eine zweistufige Reinertragssteuer vor mit einer Grundsteuer von 10 Prozent und einem Zuschlag von 25 Prozent (also 35%) bei Erträgen von über 4 Prozent Rendite. Variante 2 hingegen enthält eine proportionale Reinertragssteuer von 30 Prozent. Beide Varianten sehen als Ergänzung eine Steuer von 0,8 Prozent auf dem Kapital und den Reserven vor.

Um eine vergleichbare Basis zu erhalten, müssen die *Belastungen*, die sich aus diesen beiden Tarifvarianten ergäben, der Gesamtbelastung aus den geltenden Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern insgesamt gegenübergestellt werden. In den Beilagen 18 (Variante 1) und 19 (Variante 2) wird dies für eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 1 Million Franken und verschiedenen Reinertragsstypen vorgenommen. Die Belastungen aus den Tarifvarianten werden mit jenen des geltenden Rechtes (1975) der Kantonshauptorte Bern und Zug sowie dem schweizerischen Mittel verglichen. Daraus ist ersichtlich, dass bei der Variante 2 (proportionale Steuern) Reinertrags- und Kapitalsteuer *zusammen* in allen Stufen eine degressive Belastung ergäben, d. h. der Steuerbetrag in Prozenten des Reinertrages würde mit zunehmendem Reinertrag kleiner. Bei der Variante 1 (Zweistufentarif) ergäbe sich hingegen nach einer ersten degressiven Phase in den untersten Stufen nach Einsetzen der zweiten Tarifstufe eine schwache Progression. Eine durchgehend progressive Wirkung ergäbe sich beim Zweistufentarif nur beim Wegfall der Kapitalsteuer.

Die *Belastung* durch die beiden Tarifmodelle würde sich im Rahmen der in einzelnen Kantonen heute üblichen Gesamtbelastung halten. In jenen Kantonen, die heute bereits eine starke Belastung der juristischen Personen aufweisen (wie z. B. Bern), würden sich teilweise erhebliche Minderbelastungen ergeben. Umgekehrt müssten die Unternehmen in Kantonen mit heute tiefen Belastungen (wie z. B. Zug) mit teilweise deutlichen Mehrbelastungen rechnen.

Für die *Ertragsberechnungen* sind die beiden Tarifmodelle wiederum auf die statistischen Gegebenheiten der 15. Wehrsteuerperiode angewandt worden. Im Vergleich mit den damaligen tatsächlichen Erträgen hätte die Anwendung der beiden *Tarifmodelle* folgende Steuererträge ergeben:

Ertragsvergleich der Steuern der juristischen Personen

Tabelle 12

	Tatsächliche Erträge Z 1969/70 Mio. Fr.	Tarifmodelle zur Initiative	
		Variante 1: (Zweistufentarif) Mio. Fr.	Variante 2 (Proportionaltarif) Mio. Fr.
Kantone und Gemeinden insgesamt	1580	—	—
Bund	385	2250	2400
Total	1965	2250	2400

Beide Tarifmodelle wären unter den Modellvoraussetzungen bedeutend ergiebiger gewesen als die damalige Regelung der Wehrsteuer und der 25 kantonalen unterschiedlichen Steuerordnungen. Die Initiative hätte bei Anwendung solcher Tarifmodelle eine gewisse Verschiebung der Steuerlast von den natürlichen zu den juristischen Personen zur Folge.

Die Verteilung dieser Erträge hätte nach der Initiative zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone zu erfolgen, und zwar nach Massgabe des Steueraufkommens eines jeden Kantons. Da das bisherige Recht unter den Kantonen bedeutende Belastungsunterschiede kennt, wären umfangreiche Mehr- und Mindererträge zu erwarten. Wiederum sind deshalb diese Auswirkungen auf die Kantone berechnet worden. Die folgende Zusammenstellung bestätigt diese Vermutung.

Verteilung des Ertrages aus den Steuern der juristischen Personen

Tablelle 13

	Tatsächliche Erträge Ø 1969/70 Mio. Fr.	Tarifmodelle zur Initiative	
		Variante 1 Mio. Fr.	Variante 2 Mio. Fr.
Bund	385	750	800
Kantone und Gemeinden insgesamt	1580	1500	1600
Total	1965	2250	2400
Einzelne Kantone			
BS	150	180	200
ZH	385	340	370
TG	30	17	18
VS	45	29	35

Die an juristischen Personen reich ausgestatteten Kantone würden aus der Initiativ-Lösung bedeutende Vorteile hinsichtlich der Erträge ziehen. Der Kanton Zürich würde nur deshalb einen Ertragsausfall erleiden, weil er eine grosse Zahl Aktiengesellschaften mit hohem Reinertrag aufweist, die durch die beiden Tarifvarianten gegenüber der zürcherisch-kantonalen Ordnung im allgemeinen eher etwas entlastet würden.

Die Initiative lässt in ihrer Formulierung nur einen geringen Spielraum offen, um die Ertragsausfälle insbesondere der finanzschwachen Kantone auszugleichen. Zwar würden es die grossen Mehrerträge dem Bund erlauben, den Kantonen mehr als zwei Drittel des Rohertrages zukommen zu lassen. Damit würden jedoch nicht nur die Ertragsausfälle der finanzschwachen Kantone vermindert oder ausgeglichen. Die Kantone, die bereits vorher von Mehrerträgen profitieren, würden noch stärker begünstigt.

Abschliessend sei festgehalten, dass die einheitliche Regelung der Besteuerung der juristischen Personen mit der Aufteilung des Ertrages im gesamten zwar positiv zu würdigen ist. Damit eine solche Regelung jedoch durchführbar wäre, müssten gleichzeitig Massnahmen getroffen werden für den Ausgleich der Mehr- und Mindererträge unter den Kantonen (und Gemeinden). Deshalb sollte die Verteilung des Ertrages nicht nur nach dem Aufkommen, sondern auch nach anderen Gesichtspunkten festgelegt werden.

46 Zusammenfassung der Belastungs- und Ertragsauswirkungen

In den Abschnitten 43–45 sind jeweils nur die Auswirkungen der einzelnen Steuerarten dargestellt worden. Um die Initiative in ihrer Gesamtheit beurteilen zu können, werden nachstehend die Belastungs- und Ertragsauswirkungen zusammengefasst. Es muss wiederum auf den *Modellcharakter* der Berechnungen hingewiesen werden.

461 Die Steuerbelastung der natürlichen Personen

Die Beurteilung der Steuerbelastung kann richtigerweise nur aufgrund der *gesamten Steuerbelastung* erfolgen. Zu diesem Zweck werden in der Beilage 20 die direkten Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern zusammengezogen. Für die schon in den Beilagen 15 und 17 verwendeten Arbeitseinkommensstypen eines Verheirateten ohne Kinder werden die gesamten Belastungen aus dem 1975 geltenden Recht von Bund, Kantonen und Gemeinden wiederum jenen hypothetischen Belastungen gegenübergestellt, die sich unter Anwendung des Tarifmodells und der teilweise erhöhten Abzüge ergeben würden. Dabei würde das Tarifmodell gegenüber dem schweizerischen Mittel 1975 eine Entlastung bis zu einem Arbeitseinkommen von 16 500 Franken bewirken. Die Mehrbelastung der nächsthöheren Einkommen hielte sich unter den Modellbedingungen in engem Rahmen. Deutliche Mehrbelastungen würden erst dort eintreten, wo die Initiative mit ihren Mindestbelastungssätzen wirksam würde. Wie verschieden sich die Belastungsänderungen auf die Kantone und Gemeinden auswirken würden, zeigen die errechneten Beispiele der beiden Kantonshauptorte Zürich und Sitten. Dabei ist anzumerken, dass die Kantonshauptorte keineswegs Extrembeispiele darstellen. Die Mehr- und Minderbelastungen der finanzschwachen bzw. finanzstarken Gemeinden dürften ausgeprägter ausfallen.

Die ausserordentlich hohen Belastungen der grossen Einkommen dürften die heute geltenden psychologischen Barrieren bereits übersteigen. Dabei sind nicht nur die Durchschnittssätze (z. B. 43,05% bei 500 000 Fr.) als hoch zu bezeichnen. Aus dem Berechnungsbeispiel ergibt sich auch eine marginale Steuerbelastung von 50 Prozent ab Arbeitseinkommen von 200 000 Franken. Das bedeutet, dass ab dieser Einkommenshöhe von jedem zusätzlichen 1000 Franken Einkommen 500 Franken an Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern abzuliefern wären. Dazu kommen noch die Lohnprozente für öffentliche Sozialversicherungen.

462 Die gesamten Ertragsauswirkungen für Bund und Kantone

Unter den Modellvoraussetzungen würde der *Bund* bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen einen Einnahmenausfall von 110 Millionen Franken (netto) erleiden, den er aber durch den Mehrertrag aus der Besteuerung der juristischen Personen von 365 Millionen Franken (Tarifmodell 1, Zweistufentarif) bzw. 415 Millionen Franken (Tarifmodell 2, proportionaler Tarif) mehr als wett-

machen könnte. Dabei wird angenommen, dass die Kantone genau zwei Drittel des Ertrages der Bundessteuer für juristische Personen erhalten würden.

Die *Kantone* und *Gemeinden* bezogen im Jahresdurchschnitt 1969/70 (natürliche und juristische Personen) zusammen 7600 Millionen Franken. Davon sind 320 Millionen Franken Kirchensteuern abzuziehen. Dem Ertrag von 7280 Millionen Franken würden hypothetische Erträge von 7490 Millionen Franken (Tarifmodell 1 der juristischen Personen) bzw. 7590 Millionen Franken (Tarifmodell 2 der juristischen Personen) gegenüberstehen. Dies entspräche einem geringen Mehrertrag von rund 3 bzw. 4 Prozent.

Die für den Bund und die Kantone und Gemeinden aufgrund der verschiedenen Tarifmodelle ermittelten Erträge wären nur in ihrer *Gesamtheit* akzeptabel. Die schon in Abschnitt 432 dargestellten Schwierigkeiten würden sich auch hier in aller Schärfe stellen. Während bei den Kantonen Basel-Stadt und Zürich unter Berücksichtigung der Kirchensteuern die Tarifmodelle teilweise hohe Mehrerträge abwerfen würden, müssten unter den Modellvoraussetzungen Kantone wie Thurgau und Wallis mit hohen Ausfällen rechnen. Diese ungleiche Verteilung würde sich innerhalb der Kantone fortsetzen und könnte möglicherweise für einzelne Gemeinden untragbare Ausmasse erreichen.

Auch wenn Ertragsberechnungen aufgrund der Tarifmodelle nur hypothetischen Charakter aufweisen, machen sie doch deutlich, dass die Vorschläge der Initiative in ertragsmässiger Hinsicht einen Grossteil der Kantone und Gemeinden zu Belastungserhöhungen gerade der unteren und mittleren Einkommen zwingen würden. Wir können daher in der Initiative keinen Vorteil gegenüber dem heutigen Steuersystem erblicken.

47 Verschiedene weitere Bestimmungen der Initiative

471 Ungerechtfertigte steuerliche Vergünstigungen

Nach Artikel 41^{quater} Absatz 6 der Initiative wäre die Einräumung ungerechtfertigter steuerlicher Vergünstigungen an einzelne Steuerpflichtige oder Gruppen von Steuerpflichtigen unzulässig. Der gleiche Gegenstand wird bereits durch den heutigen Artikel 42^{quater} BV behandelt. Danach ist der Bund befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften gegen Abkommen mit Steuerpflichtigen über die Einräumung ungerechtfertigter steuerlicher Vergünstigungen zu erlassen. Bislang wurde dies nicht gemacht, weil ein alle Kantone umfassendes interkantoniales Konkordat vom 10. Dezember 1948 über den Ausschluss von Steuerabkommen besteht. In der Botschaft über das Volksbegehren für gerechtere Besteuerung und die Abschaffung der Steuerprivilegien (Landesring-Initiative) vom 9. Dezember 1974 wurde dazu festgehalten (BBl 1975 I 293), dass der Bundesgesetzgeber von seiner Kompetenz bis heute nicht Gebrauch gemacht habe, weil durch das Konkordat «die Materie in einem das allgemeine Rechtsempfinden befriedigenden Sinne geregelt worden» sei. Im Falle einer Annahme der Initiative würde der bisherige Artikel 42^{quater} ausser Kraft treten (Initiative Ziff. III a).

472 Die Indexierung

Aufgrund der die Verfassungsbestimmungen ausführenden Bundesgesetzgebung können nach Artikel 41^{quater} Absatz 7 die Frankenbeträge periodisch den Lebenshaltungskosten angepasst werden. Als Bezugspunkt dafür gilt der 1. Januar 1976 (Art. 8 Abs. 6 UeBBV). Demgegenüber schreibt das geltende Recht zwingend vor, die Folgen der kalten Progression für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen seien periodisch auszugleichen (Art. 41^{ter} Abs. 5 Bst. c).

Bei enger Auslegung des vorgeschlagenen Initiativtextes bleibt dieser bezüglich des Zwangs zum Ausgleich der Inflationsfolgen also hinter dem geltenden Recht. Hingegen schliesst er auch die Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen und Vermögen mit ein, soweit diese die erforderlichen Höhen für eine Mindestbelastung erreichen.

48 Schluss- und Übergangsbestimmungen

481 Verhältnis zum geltenden Recht

481.1 Die einzelnen Phasen der Verwirklichung der Initiative

In Ziffer II des Volksbegehrens wird die Änderung von Artikel 8 UeBBV und in Ziffer III die Aufhebung verschiedener Verfassungsvorschriften vorgesehen. Auf diese Weise wird ein Übergangsrecht geschaffen, das für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetze zum vorgeschlagenen neuen Artikel 41^{quater} gelten soll.

Bei diesem Übergang lassen sich 3 Phasen unterscheiden:

Die *erste Phase* beginnt mit der Annahme des neuen Artikels 41^{quater} BV in der Volksabstimmung. Sie bewirkt, dass Artikel 41^{ter} Absatz 5 Buchstabe c, der die Höchstsätze für die direkte Bundessteuer festlegt, aufgehoben wird, ebenso wie die Verfassungsvorschrift, welche die Erhebungsdauer für direkte Bundessteuer und Warenumsatzsteuer bis 1982 befristet. Ebenso tritt der geltende Artikel 42^{quater} (Ausschluss von Steuerabkommen) in diesem Zeitpunkt ausser Kraft. Die dazumal für die Erhebung der Wehrsteuer geltenden Bestimmungen bleiben anwendbar bis zum Beginn der «nächstmöglichen Wehrsteuerperiode», auf den der Bundesrat die abgeänderten Vorschriften des Artikels 8 Absatz 3 UeBBV in Kraft setzt. Damit setzt die *zweite Phase* ein, in der alle auf die direkte Bundessteuer Bezug nehmenden Bestimmungen von Artikel 41^{ter} BV aufgehoben werden, währenddem die geltenden Bestimmungen des Wehrsteuerrechts weiterhin Anwendung finden, allerdings mit den durch die Initiative über Artikel 8 Absatz 3 UeBBV eingeführten Änderungen. Diese sehen bei den natürlichen Personen einen Steuerzuschlag von 10 Prozent auf Einkommensteilen über 100 000 Franken vor. Dieser Zuschlag ermässigt sich insoweit, als die allgemeinen Einkommenssteuern des Kantons und der Gemeinde die Belastung übersteigen, die sich bei

Anwendung eines Artikel 41^{quater} Absatz 3 Buchstabe *a* (gemäss Initiativtext) entsprechenden Normaltarifes (21, 27 und 33,4%) ergäbe. Bei den juristischen Personen wird auf den Steuern vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben, der in dem Masse reduziert (bzw. aufgehoben) wird, als die entsprechenden Steuern von Bund, Kanton und Gemeinde zusammen 30 Prozent des Reinertrages oder 0,8 Prozent des Kapitals und der Reserven übersteigen.

Mit dem Inkrafttreten der Ausführungsgesetze zum neuen Artikel 41^{quater} BV beginnt die *dritte Phase*, die dadurch gekennzeichnet ist, dass die Bestimmungen von Artikel 8 UeBBV, soweit sie auf die Wehrsteuer Bezug nehmen, sowie alle sonstigen, diese Steuer betreffenden Vorschriften (insbesondere der Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer, vom 9. Dez. 1940, SR 642.11) aufgehoben und durch die neuen Ausführungsgesetze ersetzt werden.

481.2 Vergleich der Verfassungstexte (Art. 8 UeBBV)

Der Wortlaut des im Volksbegehren (Ziff. II) vorgeschlagenen neuen Artikels 8 UeBBV stützt sich notgedrungen auf den Text dieser Verfassungsbestimmung, der im Zeitpunkt der Einreichung der Initiative gegolten hat, d. h. auf die Fassung gemäss Bundesbeschluss vom 11. März 1971 (AS 1971 907). Artikel 8 UeBBV ist jedoch durch Bundesbeschluss vom 31. Januar 1975 betreffend Erhöhung der Steuereinnahmen ab 1976 (AS 1975 1205) geändert worden; Volk und Stände haben diesem Beschluss in der Abstimmung vom 8. Juni 1975 zugestimmt (BB1 1975 II 278). Mit diesem Beschluss ist, abgesehen von den Änderungen der Steuersätze bei der Warenumsatzsteuer und bei der Wehrsteuer, der redaktionelle Aufbau von Artikel 8 UeBBV, auf dem der Text von Ziffer II des Volksbegehrens beruht, von Grund auf geändert worden.

Aus diesem Grunde entsprechen die im Initiativtext enthaltenen Verweisungen auf den Wortlaut von Artikel 8 UeBBV nicht durchwegs der heute aufgrund des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1975 geltenden Fassung dieser Verfassungsvorschrift. Wir halten indessen dafür, dass die erwähnten, seit der Einreichung des Volksbegehrens eingetretenen Veränderungen des Artikels 8 UeBBV auf die Begehren und die Zielsetzung der Initianten keinen entscheidenden Einfluss ausgeübt hätten.

Das Volksbegehren strebt nämlich im wesentlichen eine Reform auf dem Gebiete der direkten Steuern, einschliesslich der Harmonisierung der direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden an; ausserdem will es ein Verbot ungerechtfertigter steuerlicher Vergünstigungen an einzelne Steuerpflichtige oder Gruppen von Steuerpflichtigen erwirken. Hingegen befasst es sich nicht mit der Warenumsatzsteuer, die von der Initiative nur insofern berührt wird, als ihre zeitliche Befristung bis Ende 1982, gleich wie jene der direkten Bundessteuer (Art. 41^{ter} Abs. 1 letzter Satz BV) beseitigt werden soll (Ziff. III Bst. *a* des Volksbegehrens).

Die Tragweite des von den Initianten vorgeschlagenen Artikels 8 UeBBV – der im übrigen in der III. Phase in Wegfall käme (vgl. Abschn. 481.1) – ist somit im Rahmen der Reformbestrebungen auf dem Gebiete der direkten Steuern zu prüfen. Wie schon erwähnt, stützt sich die Initiative auf den Verfassungstext (Art. 8 UeBBV) der zur Zeit ihrer Einreichung in Kraft war; die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen beschränken sich auf Reformen auf dem Gebiete der direkten Steuern, die den Gegenstand des Volksbegehrens bilden. Verfassungsbestimmungen, deren Gegenstand im vorgeschlagenen Artikel 41^{quater} BV nicht berührt wird, werden mit der Bezeichnung «unverändert» übernommen. Wird dieser Ausdruck im Sinne des üblichen Sprachgebrauchs verwendet, so ist er so zu verstehen, dass die Initianten damit zum Ausdruck bringen wollten, dass sie die damit bezeichneten Bestimmungen nicht zu ändern beabsichtigten, sei es, dass sie deren Inhalt billigten, sei es, dass sie mit dem in Artikel 41^{quater} BV umschriebenen Gegenstand ihrer Reformbestrebungen gar nicht im Zusammenhang standen. Der Ausdruck «unverändert» könnte dagegen doch wohl nicht in dem Sinne verstanden werden, dass die so bezeichneten Bestimmungen in der Folge nicht mehr abgeändert werden könnten oder dass sogar der Wortlaut dieser Bestimmungen wiederhergestellt werden müsste, der zur Zeit der Einreichung der Initiative galt. Letzteres würde u. a. dazu führen, dass im Falle der Annahme des Volksbegehrens die Sätze der Warenumsatzsteuer wiederum auf 4 bzw. 6 Prozent herabgesetzt werden müssten; sie träten anstelle der heute geltenden 5,6 bzw. 8,4 Prozent betragenden Steuersätze, gegen welche übrigens die Initiantin, die Sozialdemokratische Partei der Schweiz, anlässlich der Beratungen über die Satzserhöhung nicht opponiert hatte (Amtl. Bull. N 1975 125). Mit der Bezeichnung «unverändert» wird somit offensichtlich eine sachliche Abgrenzung der Reformziele und nicht die Festlegung eines status quo zum Ausdruck gebracht.

Die in der Initiative mit «unverändert» bezeichneten Verfassungsbestimmungen haben daher ungeachtet der Einreichung und mit verbindlicher Wirkung für den Inhalt der Initiative geändert werden können. Um das Verständnis für diese Zusammenhänge zu erleichtern und um dem Stimmbürger erkennen zu helfen, welche der verschiedenen Verfassungsbestimmungen er mit seiner Stimmabgabe einzuführen oder aufzuheben beitragen wird, soll der Wortlaut der als «unverändert» bezeichneten Bestimmungen von Artikel 8 UeBBV in den Fussnoten wiedergegeben werden, ein Verfahren, das schon anlässlich der Änderung der Finanzordnung im Jahre 1971 eingeschlagen wurde (vgl. BBl 1970 II 1596–1597).

482 Erwägungen zu den Übergangsbestimmungen

Auf die Ermittlung der zusätzlichen Erträge durch die Zuschläge muss verzichtet werden, einerseits weil die Berechnungen zu kompliziert wären, andererseits weil bloss Schätzungen mit zu grossen Fehlern behaftet wären. Das relativ aufwendige Berechnungsverfahren für die Ermittlung der Zuschläge kann am besten mittels Beispielen gezeigt werden.

482.1 *Natürliche Personen*

Bei den natürlichen Personen wird der Zuschlag bei der geltenden Bundessteuer insoweit erhoben, als die Belastung durch die geltenden Kantons- und Gemeindesteuern jene Belastung nicht erreicht, die sich aus dem Normaltarif des Bundes ergibt.

Drei Beispiele verdeutlichen dies:

Zuschlagsteuer bei den natürlichen Personen nach den Übergangsbestimmungen

Tabelle 14

	Fall 1 Fr.	Fall 2 Fr.	Fall 3 Fr.
Belastung gemäss Normaltarif ¹⁾ (Art. 41 ^{quater} Abs. 3 Bst. a)	33 507	33 507	33 507
Kantons- und Gemeindesteuern	19 264	33 330	35 363
Zuschlag (10% = 3 790)	3 790	177	—

¹⁾ Als Normaltarif wurde gewählt:

Einkommen	Satz	Steuerbetrag
Für 100 000 Fr.	21%	21 000 Fr.
Nächste 100 000 Fr.	33%	33 000 Fr.
Teile über 200 000 Fr.	35%	

Bei einem Arbeitseinkommen von 150 000 Franken beträgt nach Vornahme der Abzüge das steuerbare Einkommen 137 900 Franken. Dies ergibt gemäss Normaltarif¹⁾ eine Steuer von 33 507 Franken. Erreicht die Steuer im Kanton und in der Gemeinde nach geltendem Recht bloss 19 264 Franken (Fall 1), so wird ein Zuschlag von 10 Prozent von den Einkommensteilen über 100 000 Franken, also von 37 900 Franken = 3 790 Franken, erhoben. Auch mit diesem Zuschlag wird die Belastung des Normaltarifes noch nicht erreicht. Anders im Fall 2, wo Kanton und Gemeinde das Einkommen von 137 900 Franken mit 33 330 Franken belasten. Um die 33 507 Franken des Normaltarifes zu erreichen, müssen bloss 177 Franken zugeschlagen werden. Im dritten Fall beträgt die jetzige kantonale und kommunale Belastung bereits mehr als die durch den Normaltarif vorgesehene, so dass überhaupt auf die Erhebung eines Zuschlages verzichtet wird.

482.2 *Juristische Personen*

Bei den juristischen Personen wird der Zuschlag auf dem Reinertrag, dem Kapital und den Reserven erhoben, sofern die Gesamtbelastung durch Bund,

¹⁾ Vgl. Fussnote 1 in Tab. 14.

Kanton und Gemeinde eine vorgeschriebene Minimalbelastung nicht erreicht. Dabei wird die Bemessung des Zuschlages auf der Kapitalsteuer und auf der Reinertragssteuer getrennt vorgenommen.

Im Beispiel einer Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 1 Million Franken und einer Rendite von 20 Prozent würde demzufolge die Grenze für die Erhebung der Zuschläge zur Kapitalsteuer bei 8000 Franken und zur Ertragssteuer bei 60 000 Franken liegen (Tabelle 15).

Zuschlagsteuer bei den juristischen Personen nach den Übergangsbestimmungen

Tabelle 15

	Fall 1 Fr.	Fall 2 Fr.	Fall 3 Fr.
<i>Kapitalsteuer</i>			
(Kapital 1 000 000 Fr.)			
Minimalbelastung 0,8% (Art. 8 Abs. 3 Bst. c Ziff. 2)	8 000	8 000	8 000
Bund, Kanton und Gemeinde	4 860	7 575	8 018
Zuschlag zur Wehrsteuer vom Kapital (max. 50% von 825 Fr.)	412.50	412.50	—
<i>Reinertragssteuer</i>			
(Reinertrag 200 000 Fr.)			
Minimalbelastung 30% (Art. 8 Abs. 3 Bst. c Ziff. 2)	60 000	60 000	60 000
Bund, Kanton und Gemeinde	44 607	57 866	65 873
Differenz	—15 393	—2 134	+ 5 873
Wehrsteuer vom Reinertrag ¹⁾	(11 780)	(9 910)	(9 384)
Zuschlag zur Wehrsteuer vom Reinertrag (max. 50%)	5 890 (50%)	2 134 (21,53%)	—

¹⁾ Die Wehrsteuer vom Reinertrag variiert von Kanton zu Kanton, weil die bezahlten (unterschiedlichen) Steuern vom Reinertrag (Bund, Kanton und Gemeinde) abgezogen werden können.

Bei der *Kapitalsteuer* wird der Zuschlag sowohl im ersten als auch im zweiten Fall voll erhoben. Im ersten Fall beträgt die Belastung von Bund, Kanton und Gemeinde zusammen 4860 Franken. Somit werden auf der Bundessteuer von 825 Franken 50 Prozent oder 412.50 Franken zugeschlagen. Im dritten Fall, wo die

gesamte Belastung von Bund, Kanton und Gemeinde von 8018 Franken die Grenze überschreitet, wird auf der Kapitalsteuer kein Zuschlag erhoben.

Bei den drei Fällen der *Reinertragssteuer* wird einmal der Zuschlag voll und einmal teilweise erhoben und einmal übersteigt die Belastung durch Bund, Kanton und Gemeinde die Grenze. Es kann also, wie im zweiten Fall, durchaus vorkommen, dass der Zuschlag auf der Kapitalsteuer voll, auf der Reinertragssteuer aber nur teilweise erhoben wird.

Dieses Zuschlagsystem bewirkt demzufolge eine gewisse Vorausnahme der in der Initiative geforderten materiellen Harmonisierungsbestrebungen sowie der Mehrbelastung hoher Einkommen und Erträge. Da nach einer allfälligen Annahme der Initiative bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung einige Zeit verstreichen dürfte, soll nach Meinung der Initianten mit diesem Zuschlagsystem nicht zuletzt auch ein Mittel eingesetzt werden, das die Bereitschaft zur raschen Ausarbeitung und parlamentarischen Behandlung der Ausführungsgesetzgebung fördert.

Allerdings ist dabei zu beachten, dass das reichlich komplizierte System zu einer recht umfangreichen Aufblähung der Veranlagungsarbeiten insbesondere für Erträge und Kapitalien führen wird.

5 Schlussfolgerungen

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass die Initiative zwar neue Lösungen sucht, dass sie aber zwei ausschlaggebende Probleme nicht löst. Erstens werden Änderungen im System der direkten Besteuerung von Einkommen und Vermögen vorgeschlagen, die finanzschwachen Kantonen grosse Schwierigkeiten bereiten könnten. Zweitens befriedigt die Initiative die heutigen Finanzbedürfnisse des Bundes nicht.

Aus diesen Gründen kann der Bundesrat die Annahme der Initiative der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz nicht empfehlen. Er unterbreitet Ihnen deshalb gleichzeitig mit dieser Initiative eine Vorlage, die neben der Regelung der direkten Bundessteuer die Einführung der Mehrwertsteuer sowie die formelle Harmonisierung der direkten Steuern auch der Kantone umfasst (vgl. Botschaft über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanz- und Steuerrechts des Bundes).

6 Antrag

Gemäss unsern Ausführungen empfehlen wir Ihnen, dem nachstehenden Beschlusssentwurf zuzustimmen und damit Volk und Ständen die Verwerfung der Initiative ohne Gegenvorschlag zu beantragen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 24. März 1976

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Gnägi

Der Bundeskanzler:

Huber

4741

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über das Volksbegehren «zur Steuerharmonisierung,
zur stärkeren Besteuerung des Reichtums
und zur Entlastung der unteren Einkommen
(Reichtumsteuer-Initiative)»

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Prüfung des am 27. Juni 1974 eingereichten Volksbegehrens zur Steuerharmonisierung zur stärkeren Besteuerung des Reichtums und zur Entlastung der unteren Einkommen¹⁾ (Reichtumsteuer-Initiative),

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. März 1976²⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Volksbegehren vom 27. Juni 1974 zur Steuerharmonisierung, zur stärkeren Besteuerung des Reichtums und zur Entlastung der unteren Einkommen wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Es lautet wie folgt:

I

Die Bundesverfassung wird durch die folgende Bestimmung ergänzt:

Art. 41^{quater} (neu)

¹ Die Besteuerung des Einkommens und Vermögens erfolgt:

- a. durch direkte Steuern der Kantone und Gemeinden vom Einkommen und vom Vermögen der natürlichen Personen sowie derjenigen juristischen Personen, welche die Bundesgesetzgebung der Besteuerung durch Kantone und Gemeinden überlässt;

¹⁾ BBl 1974 II 258

²⁾ BBl 1976 I 1503

- b. durch eine direkte Bundessteuer vom Einkommen der natürlichen Personen. Der Bund sorgt dafür, dass Einkommen über 100 000 Franken in der ganzen Schweiz einer einheitlichen Mindestbelastung unterliegen;
- c. durch eine direkte Bundessteuer vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen.

² Zum Zwecke der Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden erlässt der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung einheitliche Vorschriften über die Steuerpflicht, den Steuergegenstand, die zeitliche Bemessung, das Verfahrensrecht sowie das Steuerstrafrecht; auf bestehende Harmonisierungsmassnahmen der Kantone ist dabei angemessen Rücksicht zu nehmen.

³ Unter Vorbehalt der nachstehenden Einschränkungen bestimmen die Kantone und die Gemeinden im Rahmen des kantonalen Rechts den Tarif ihrer direkten Steuern (Abs. 1 Bst. a) selbst:

- a. die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen der natürlichen Personen betragen zusammen mindestens:
 - 21 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 100 000 Franken;
 - 27 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 200 000 Franken;
 - 33,4 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 1 Million Franken.
 Das zur Existenzsicherung notwendige Einkommen bleibt steuerfrei;
- b. die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Vermögen der natürlichen Personen betragen zusammen mindestens:
 - 0,7 Prozent bei einem Reinvermögen von 1 Million Franken;
 - 1 Prozent für den Teil des Reinvermögens, der 1 Million Franken übersteigt.
 Vermögen unter 100 000 Franken bleiben steuerfrei. Besonderen Verhältnissen nicht erwerbsfähiger Personen ist durch Erhöhung des Freibetrages angemessen Rechnung zu tragen;
- c. die Steuerbelastung der den Kantonen und Gemeinden zur Besteuerung überlassenen juristischen Personen (Abs. 1 Bst. a) richtet sich nach deren wirtschaftlichen Funktion und hat jener des Einkommens und Vermögens der natürlichen Personen Rechnung zu tragen.

⁴ Für die direkte Bundessteuer vom Einkommen der natürlichen Personen (Abs. 1 Bst. b) gilt:

- a. die Steuer beträgt mindestens:
 - 6 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 100 000 Franken;
 - 10 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 200 000 Franken;
 - 14 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 1 Million Franken.
 Einkommen unter 40 000 Franken bleiben steuerfrei;
- b. erreichen die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen über 100 000 Franken der natürlichen Personen die in Absatz 3 Buchstabe a festgesetzten Mindestbelastungen nicht, so verfällt der Differenzbetrag dem

Bund. Zu diesem Zwecke stellt der Bund einen Absatz 3 Buchstabe *a* entsprechenden Normaltarif auf, an welchen die effektiv erhobenen allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen angerechnet werden;

- c.* vom Rohertrag der Steuer gemäss Buchstabe *a* fallen drei Zehntel den Kantonen zu; wenigstens ein Sechstel davon sowie die Differenzbeträge gemäss Buchstabe *b* sind für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden. Die Steuer und die Differenzbeträge werden für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben.

⁵ Für die direkte Bundessteuer vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen (Abs. 1 Bst. *c*) gilt:

- a.* die Steuerbelastung richtet sich nach der wirtschaftlichen Funktion und hat jener des Einkommens und Vermögens der natürlichen Personen Rechnung zu tragen;
- b.* juristische Personen, welche die Bundesgesetzgebung besteuert oder steuerfrei erklärt, dürfen von den Kantonen und Gemeinden keiner gleichgearteten Steuer unterstellt werden;
- c.* die Steuer wird für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben. Jedem Kanton verbleiben dabei mindestens zwei Drittel vom Rohertrag der Steuer.

⁶ Die Einräumung ungerechtfertigter steuerlicher Vergünstigungen an einzelne Steuerpflichtige oder Gruppen von Steuerpflichtigen ist unzulässig.

⁷ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung. Sie kann die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Frankenbeträge periodisch den Lebenshaltungskosten anpassen.

II

Artikel 8 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 8

¹ Unter Vorbehalt der Änderungen durch Bundesgesetz im Rahmen von Artikel 41^{ter} und 41^{quater} bleiben mit den Änderungen nach den Absätzen 2–6 hienach die im Zeitpunkt der Annahme von Artikel 41^{quater} durch Volk und Stände geltenden Bestimmungen über die folgenden Steuern in Kraft:

a.–c. unverändert¹⁾.

¹⁾ Weitergeltender Text (Fassung gemäss Bundesbeschluss vom 11. März 1971, angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1971, AS 1971 907; ohne Berücksichtigung der rein redaktionellen Änderung durch Bundesbeschluss vom 31. Januar 1975, angenommen in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1975, AS 1975 1205):

- a.* die Warenumsatzsteuer;
- b.* die Wehrsteuer;
- c.* die Biersteuer.

² Unverändert¹⁾.

³ Der Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer wird für die gemäss Absatz 4 zu bezeichnenden Steuerjahre wie folgt geändert:

a. unverändert²⁾;

b. für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:

1. die Steuer wird gemäss den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (Abs. 4) dieses Absatzes geltenden Vorschriften erhoben;
2. auf Einkommensteilen über 100 000 Franken wird eine Zuschlagsteuer von 10 Prozent erhoben. Diese ermässigt sich insoweit, als die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen die Belastung übersteigen, die sich bei Anwendung eines Artikel 41^{quater} Absatz 3 Buchstabe a entsprechenden Normaltarifes auf das nach Ziffer 1 ermittelte steuerbare Einkommen ergäbe;

c. für die Steuer der juristischen Personen gilt:

1. die Steuer wird gemäss den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (Abs. 4) dieses Absatzes geltenden Vorschriften erhoben;
2. auf den Steuern vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven wird ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben. Dieser Zuschlag ermässigt sich insoweit, als die entsprechenden Steuern von Bund, Kanton und Gemeinde zusammen 30 Prozent des Reinertrages bzw. 0,8 Prozent des Kapitals und der Reserven in der nach Ziffer 1 ermittelten Höhe übersteigen;

d. und e. unverändert²⁾;

f. aufgehoben²⁾.

⁴ Der Bundesrat setzt die Bestimmungen von Absatz 3 auf den Beginn der nächstmöglichen Wehrsteuerperiode in Kraft.

⁵ Der Bundesrat hat die Beschlüsse über die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer den Änderungen in den Absätzen 2-4 anzupassen.

⁶ Der 1. Januar 1976 gilt als Bezugspunkt für die periodische Anpassung der Frankenbeträge an die Lebenshaltungskosten gemäss Artikel 41^{quater} Absatz 7.

¹⁾ Weitergeltender Text (in der durch Bundesbeschluss vom 31. Januar 1975 abgeändert und in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1975 angenommenen Fassung, AS 1975 1205):

Mit Wirkung ab 1. Oktober 1975 beträgt die Warenumsatzsteuer bei Detaillieferungen 5,6 Prozent und bei Engroslieferungen 8,4 Prozent des Entgelts.

²⁾ Aufgehoben durch den in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1975 angenommenen Bundesbeschluss vom 31. Januar 1975 (AS 1975 1205).

III

Es treten ausser Kraft:

- a. mit der Annahme der vorliegenden Initiative durch Volk und Stände:
Artikel 41^{ter} Absatz 1 letzter Satz und Absatz 5 Buchstabe c sowie Artikel 42^{quater} der Bundesverfassung;
- b. mit dem Inkrafttreten von Artikel 8 Absatz 3 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung:
die auf die direkte Bundessteuer Bezug nehmenden Bestimmungen von Artikel 41^{ter} der Bundesverfassung;
- c. mit dem Inkrafttreten der in Artikel 41^{quater} Absätze 4 und 5 der Bundesverfassung vorgesehenen Ausführungsgesetze für die direkten Bundessteuern vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen:
die entsprechenden, auf die Wehrsteuer Bezug nehmenden Bestimmungen von Artikel 8 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung.

Art. 2

Volk und Ständen wird die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.

Beilagen (Tabellen)

Fiskaleinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden

- Beilage 1: Einnahmen der Kantone – Anteile der Steuern und der Einnahmen aus Quellen des Bundes, in Prozenten
- Beilage 2: Einnahmen der Gemeinden – Anteile der Steuern und der Einnahmen aus Quellen der Kantone, in Prozenten
- Beilage 3: Anteile der Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden an den einzelnen Steuerarten, in Prozenten
- Beilage 4: Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden insgesamt
- Beilage 5: Steuereinnahmen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden – Anteile der Steuerarten, in Prozenten
- Beilage 6: Steuereinnahmen der Kantone und der Gemeinden 1974 – Anteile der Steuerarten, in Prozenten
- Beilage 7: Verhältnis zwischen dem Steuerertrag der natürlichen und der juristischen Personen bei Kantonen und Gemeinden im Jahre 1974, in Prozenten

Wehrsteuerstatistik

- Beilage 8: Wehrsteuerpflichtige nach Kantonen, natürliche Personen
- Beilage 9: Aufteilung der Wehrsteuerpflichtigen nach Einkommensklassen
- Beilage 10a: Anzahl Gemeinden mit Wehrsteuerpflichtigen über 100 000 Franken Einkommen
- Beilage 10b: Anzahl Gemeinden ohne Wehrsteuerpflichtige über 50 000 Franken Einkommen
- Beilage 11: Wehrsteuerpflichtige, steuerbares Einkommen, Steuererträge nach Einkommensklassen – Prozentzahlen
- Beilage 12: Verteilung des steuerbaren Einkommens und des Steuerertrages auf die Kantone
- Beilage 13: Wehrsteuerpflichtige, Faktoren und Steuererträge bei den Aktiengesellschaften

Belastungsvergleiche

Natürliche Personen – Belastungsvergleiche der Staats- und Gemeindesteuern in Franken und Prozenten

- Beilage 14: Belastung des steuerbaren Einkommens
- Beilage 15: Belastung des Arbeitseinkommens für einen Verheirateten ohne Kinder
- Beilage 16: Belastung des Vermögens für einen Verheirateten ohne Kinder

Natürliche Personen – Belastungsvergleiche der Wehrsteuer in Franken und Prozenten

- Beilage 17: Belastung des Arbeitseinkommens für einen Verheirateten ohne Kinder

Juristische Personen – Belastungsvergleiche in Franken und Prozenten

Beilage 18: Belastung des Ertrags und Kapitals durch Kantons-, Gemeinde- und Wehrsteuer – Variante 1

Beilage 19: Belastung des Ertrags und Kapitals durch Kantons-, Gemeinde- und Wehrsteuer – Variante 2

Natürliche Personen – Belastungsvergleiche der Staats-, Gemeinde- und Wehrsteuer insgesamt in Franken und Prozenten

Beilage 20: Belastung des Arbeitseinkommens für einen Verheirateten ohne Kinder

Einnahmen der Kantone

Anteile der Steuern und der Einnahmen aus Quellen des Bundes in Prozenten

Kantone	Kantonssteuern		Einnahmen aus Quellen des Bundes							
			Kantonsanteile an Bundeseinnahmen		Rückvergütungen des Bundes		Bundesbeiträge		Total Kol. 3+4+5	
	1950	1974	1950	1974	1950	1974	1950	1974	1950	1974
1	2		3		4		5		6	
ZH	50,8	62,0	11,2	6,6	1,2	3,4	10,8	8,3	23,2	18,3
BE	52,5	49,5	9,6	7,2	1,8	3,8	10,2	13,3	21,6	24,3
LU	40,2	39,2	9,5	8,5	3,2	8,4	6,4	18,8	19,1	35,7
UR	30,7	13,8	7,7	2,5	2,7	67,8	33,4	9,5	43,8	79,8
SZ	33,1	30,7	12,3	6,4	4,8	23,9	18,5	22,4	35,6	52,7
OW	18,5	18,7	8,3	9,3	2,0	9,8	27,2	32,8	37,5	51,9
NW	21,0	18,0	16,4	4,2	4,7	45,1	23,0	10,2	44,1	59,5
GL	53,1	47,3	10,1	6,5	2,6	16,3	9,5	11,9	22,2	34,7
ZG	45,8	40,9	18,0	12,4	3,0	20,3	9,2	11,4	30,2	44,1
FR	30,4	34,9	5,9	7,9	4,2	9,8	12,2	19,2	22,3	36,9
SO	46,7	58,5	10,8	7,6	1,5	1,6	8,1	10,3	20,4	19,5
BS	59,6	59,2	9,0	3,3	1,1	2,6	5,3	3,8	15,4	9,7
BL	50,0	63,1	10,4	5,3	1,8	3,2	8,3	5,5	20,5	14,0
SH	46,0	56,4	7,8	5,5	1,7	4,6	9,9	7,0	19,4	17,1
AR	39,5	43,1	8,1	7,7	4,3	1,7	10,5	20,0	22,9	29,4
AI	32,0	25,7	6,8	7,5	3,6	0,5	17,1	37,8	27,5	45,8
SG	39,7	49,9	10,0	7,2	2,6	8,6	11,5	11,7	24,1	27,5
GR	38,9	35,9	6,8	5,7	1,4	5,7	21,3	31,7	29,5	43,1
AG	44,7	58,8	9,5	6,5	2,6	7,6	11,0	6,5	23,1	20,6
TG	40,7	51,9	8,6	6,5	2,4	4,7	7,6	13,1	18,6	24,3
TI	45,8	53,3	6,5	5,5	2,2	16,6	13,3	10,2	22,0	32,3
VD	49,0	54,7	11,6	5,9	2,0	4,5	10,1	11,1	23,7	21,5
VS	37,0	42,3	7,8	7,0	4,8	6,1	18,0	22,3	30,6	35,4
NE	50,7	59,1	13,8	6,0	1,9	9,1	8,2	13,6	23,9	28,7
GE	62,8	70,4	8,5	4,6	0,7	0,3	3,5	6,6	12,7	11,5
Total	49,3	53,9	9,8	6,2	1,9	6,4	9,8	11,2	21,5	23,8

Fiskaleinnahmen

Beilage I

Quelle: Finanzhaushalt der Kantone 1930-1971; Tab. 6 und 7
Kantonsfinanzen 1974; Tab. 10

Einnahmen der Gemeinden
Anteile der Steuern und der Einnahmen aus Quellen der Kantone
 in Prozenten

Gemeinden des Kantons ...	Gemeindesteuern ¹⁾		Einnahmen aus Quellen der Kantone					
			Gemeindeanteile an Kantoneinnahmen		Kantonsbeiträge ²⁾		Total Kol. 3+4	
	1950	1971 ³⁾	1950	1971 ³⁾	1950	1971 ³⁾	1950	1971 ³⁾
1	2		3		4		5	
ZH	60,7	60,7	0,4	0,2	10,7	18,9	11,1	19,1
BE	56,5	55,1	0,7	0,4	6,5	17,8	7,2	18,2
LU	62,1	54,8	2,5	1,2	9,3	13,6	11,8	14,8
UR	50,2	39,6	1,2	3,7	12,9	34,8	14,1	38,5
SZ	57,2	51,7	1,2	7,9	8,0	14,9	9,2	22,8
OW	54,2	79,2	3,0	3,3	4,6	6,3	7,6	9,6
NW	50,7	45,7	1,4	3,5	10,7	20,5	12,1	24,0
GL	29,6	11,7	10,7	39,1	10,9	11,0	21,6	50,1
ZG	50,0	54,9	1,0	0,2	9,4	20,2	10,4	20,4
FR	39,6	56,5	—	—	4,6	11,9	4,6	11,9
SO	59,1	56,8	0,4	0,2	4,3	11,7	4,7	11,9
BS	22,8	87,0	0,3	1,7	7,5	2,4	7,8	4,1
BL	57,1	52,6	2,0	18,8	9,5	9,6	11,5	28,4
SH	52,4	49,1	0,4	0,3	5,5	16,3	5,9	16,6
AR	62,4	59,0	2,2	3,5	7,0	4,7	9,2	8,2
AJ	57,9	63,9	—	—	11,6	25,8	11,6	25,8
SG	59,7	46,5	0,5	3,0	11,0	18,0	11,5	21,0
GR	27,2	45,2	—	0,0	9,1	30,8	9,1	30,8
AG	65,2	69,1	1,5	2,7	7,1	18,6	8,6	21,3
TG	61,4	57,3	0,4	2,2	7,3	12,7	7,7	14,9
TI	43,4	44,2	0,9	4,2	7,9	14,7	8,8	18,9
VD	60,1	69,6	—	3,4	7,7	9,4	7,7	12,8
VS	57,1	58,9	0,4	0,1	8,3	13,5	8,7	13,6
NE	47,3	48,9	2,2	0,3	17,1	20,8	19,3	21,1
GE	54,6	76,7	—	0,9	3,5	10,7	3,5	11,6
Total	55,8	57,6	0,8	1,7	8,7	16,1	9,5	17,8

Quelle: Die Finanzen von Bund, Kantonen und Gemeinden 1938–1971; Tab. 33–57

¹⁾ Ohne Kirchensteuern

²⁾ Inbegriffen weitergeleitete Bundesbeiträge

³⁾ Letzte verfügbare statistische Angaben der detaillierten Gemeindeeinnahmen nach Kantonen

**Anteile der Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden an den einzelnen Steuerarten
in Prozenten**

Steuerarten	Bund ⁴⁾	Kte	Gden	Total	Bund ⁵⁾	Kte	Gden	Total	Bund	Kte	Gden	Total
	1950				1960				1970			
Steuern vom Einkommen u. Vermögen ¹⁾	28,9	35,2	35,9	100,0	20,7	40,3	39,0	100,0	21,1	41,4	37,5	100,0
Einkommenssteuern ²⁾									11,4	44,8	43,8	100,0
Vermögenssteuern									—	51,3	48,7	100,0
Ertragssteuern									26,9	41,7	31,4	100,0
Kapitalsteuern									12,8	50,7	36,5	100,0
Verrechnungssteuer									100,0	—	—	100,0
Übrige ³⁾									29,7	39,7	30,6	100,0
Belastung des Verbrauchs	92,7	6,5	0,8	100,0	91,4	7,8	0,8	100,0	91,1	8,5	0,4	100,0
	1972				1973				1974			
Steuern vom Einkommen u. Vermögen ¹⁾	21,0	41,8	37,2	100,0	18,0	43,7	38,3	100,0	20,5	42,3	37,2	100,0
Einkommenssteuern ²⁾	11,3	44,9	43,8	100,0	9,1	46,6	44,3	100,0	11,6	45,6	42,8	100,0
Vermögenssteuern	—	52,0	48,0	100,0	—	52,3	47,7	100,0	—	52,7	47,3	100,0
Ertragssteuern	26,2	42,1	31,7	100,0	22,1	44,6	33,3	100,0	27,2	41,8	31,0	100,0
Kapitalsteuern	14,1	52,2	33,7	100,0	12,1	52,4	35,5	100,0	16,4	50,8	32,8	100,0
Verrechnungssteuer	100,0	—	—	100,0	100,0	—	—	100,0	100,0	—	—	100,0
Übrige ³⁾	30,0	40,9	29,1	100,0	30,1	41,5	28,4	100,0	30,6	38,8	30,6	100,0
Belastung des Verbrauchs	91,6	8,0	0,4	100,0	91,2	8,3	0,5	100,0	91,1	8,6	0,3	100,0

Quelle: Öffentliche Finanzen der Schweiz 1974; Tab. 38: S. 72/73, Tab. 39: S. 74/75

¹⁾ Inbegriffen Kirchensteuern

²⁾ Inbegriffen Nach- und Strafsteuern, Kopf- und Personalsteuern

³⁾ Militärpflichtersatz, Liegenschafts-, Vermögensgewinn-, Erbschafts- und Handänderungssteuern sowie Eidg. Stempelabgaben

⁴⁾ Wehrsteuer \varnothing 1950/51

⁵⁾ Wehrsteuer \varnothing 1960/61

Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden insgesamt

Steuerarten	1950 ⁷⁾	1960 ⁸⁾	1970	1972	1973	1974
	in Millionen Franken					
Steuern von Einkommen und Vermögen ¹⁾	1 891,2	3 411,7	10 768,7	14 041,8	16 874,4	19 399,1
Einkommenssteuern ²⁾			6 085,3	7 919,5	9 969,2	11 642,2
Vermögenssteuern			714,0	850,0	1 042,0	1 128,8
Ertragssteuern			1 531,6	2 020,8	2 408,0	2 940,1
Kapitalsteuern			444,2	551,0	643,9	714,9
Verrechnungssteuer			740,2	913,4	983,6	1 164,0
Übrige ³⁾			1 253,4	1 787,1	1 827,7	1 809,1
Belastung des Verbrauchs	1 098,5	2 179,7	5 453,8	6 917,0	7 413,0	7 611,4
Warenumsatzsteuer			1 688,0	2 481,7	2 870,4	3 270,6
Spezielle Verbrauchsabgaben ⁴⁾			914,3	931,6	904,5	864,2
Importabgaben ⁵⁾			2 364,1	2 921,1	2 986,7	2 802,8
Aufwandsteuern ⁶⁾			487,4	582,6	651,4	673,8
Steuern, Total	2 989,7	5 591,4	16 222,5	20 958,8	24 287,4	27 010,5
	in Prozenten					
Steuern vom Einkommen und Vermögen ¹⁾	63,3	61,0	66,4	67,0	69,5	71,8
Einkommenssteuern ²⁾			37,5	37,8	41,1	43,1
Vermögenssteuern			4,4	4,1	4,3	4,2
Ertragssteuern			9,4	9,6	9,9	10,9
Kapitalsteuern			2,8	2,6	2,7	2,6
Verrechnungssteuer			4,6	4,4	4,0	4,3
Übrige ³⁾			7,7	8,5	7,5	6,7
Belastung des Verbrauchs	36,7	39,0	33,6	33,0	30,5	28,2
Warenumsatzsteuer			10,4	11,8	11,8	12,1
Spezielle Verbrauchsabgaben ⁴⁾			5,6	4,5	3,7	3,2
Importabgaben ⁵⁾			14,6	13,9	12,3	10,4
Aufwandsteuern ⁶⁾			3,0	2,8	2,7	2,5
Steuern, Total	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Quelle: Öffentliche Finanzen der Schweiz 1974; Tab. 39: S. 74/75

1) Inbegriffen Kirchensteuern
2) Inbegriffen Nach- und Strafsteuern, Kopf- und Personalsteuern
3) Militärpflichtersatz, Liegenschafts-, Vermögensgewinn-, Erbschafts- und Handänderungssteuern sowie Eidg. Stempelabgaben
4) Biersteuer, Tabaksteuer, Preiszuschläge und übrige Abgaben
5) Inbegriffen Zollzuschläge
6) Motorfahrzeugsteuern, Vergnügungssteuern, Hundesteuern, Kant. Stempelabgaben, Beherbergungsabgaben u. a.
7) Wehrsteuer Ø 1950/51 = 323,4 Mio Fr.
8) Wehrsteuer Ø 1960/61 = 340,1 Mio Fr.

Steuereinnahmen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden

Anteile der Steuerarten in Prozenten

Steuerarten	1950			1960			1970			1972			1973			1974		
	Bund ¹⁾	Kte	Gden	Bund ²⁾	Kte	Gden	Bund	Kte	Gden									
Steuern vom Einkommen und Vermögen ¹⁾	34,9	90,3	98,7	26,1	88,9	98,8	31,4	90,6	99,4	31,8	91,4	99,4	31,1	92,3	99,5	36,5	92,6	99,7
Einkommenssteuern ²⁾							9,6	55,5	65,6	9,7	55,4	66,0	9,2	58,2	68,0	12,4	60,0	68,9
Vermögenssteuern							—	7,4	8,6	—	6,9	7,8	—	6,8	7,7	—	6,7	7,4
Ertragssteuern							5,7	13,0	11,8	5,7	13,3	12,2	5,5	13,5	12,3	7,3	13,9	12,6
Kapitalsteuern							0,8	4,6	4,0	0,8	4,5	3,5	0,8	4,2	3,5	1,1	4,1	3,2
Verrechnungssteuer							10,2	—	—	9,8	—	—	10,0	—	—	10,6	—	—
Übrige ³⁾							5,1	10,1	9,4	5,8	11,3	9,9	5,6	9,6	8,0	5,1	7,9	7,6
Belastung des Verbrauchs	65,1	9,7	1,3	73,9	11,1	1,2	68,6	9,4	0,6	68,2	8,6	0,6	68,9	7,7	0,5	63,5	7,4	0,3
Warenumsatzsteuer	26,5	—	—	24,6	—	—	23,3	—	—	26,7	—	—	29,3	—	—	29,9	—	—
Spez. Verbrauchsabgaben ⁴⁾	8,1	—	—	10,0	—	—	12,6	—	—	10,0	—	—	9,2	—	—	7,9	—	—
Importabgaben ⁵⁾	30,5	—	—	39,3	—	—	32,7	—	—	31,5	—	—	30,4	—	—	25,7	—	—
Aufwandsteuern ⁶⁾	—	9,7	1,3	—	11,1	1,2	—	9,4	0,6	—	8,6	0,6	—	7,7	0,5	—	7,4	0,3
Steuern, Total	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Quelle: Öffentliche Finanzen der Schweiz 1974; Tab. 38: S. 72/73, Tab. 39: S. 74/75

1) Inbegriffen Kirchensteuern

2) Inbegriffen Nach- und Strafsteuern, Kopf- und Personalsteuern

3) Militärpflichtersatz, Liegenschafts-, Vermögensgewinn-, Erbschafts- und Handänderungssteuern sowie Fidj. Stempelabgaben

4) Biersteuer, Tabaksteuer, Preiszuschläge und übrige Abgaben

5) Inbegriffen Zollzuschläge

6) Motorfahrzeugsteuern, Vergnügungssteuern, Hundesteuern, Kant. Stempelabgaben, Beherbergungsabgaben u. a.

7) Wehrsteuer \emptyset 1950/51

8) Wehrsteuer \emptyset 1960/61

Steuereinnahmen der Kantone und der Gemeinden 1974

Anteile der Steuerarten in Prozenten

Kantone	Einkommenssteuern		Vermögenssteuern		Ertragssteuern		Kapitalsteuern		Übrige Steuern ²⁾		Steuern Total	
	Kantone	Gemeinden ¹⁾	Kantone	Gemeinden ¹⁾	Kantone	Gemeinden ¹⁾	Kantone	Gemeinden ¹⁾	Kantone	Gemeinden	Kantone	Gemeinden
ZH	60,9	63,0	6,7	6,3	17,6	16,6	3,0	2,8	11,8	11,3	100,0	100,0
BE	66,8	73,1	5,2	5,7	9,2	10,6	2,5	2,8	16,3	7,8	100,0	100,0
LU	61,4	67,7	9,0	9,1	12,0	12,2	2,6	2,7	15,0	8,3	100,0	100,0
UR	65,5	68,2	11,2	11,9	5,7	13,3	2,8	6,5	14,8	0,1	100,0	100,0
SZ	57,6	72,8	8,1	10,3	7,9	9,8	3,8	4,7	22,6	2,4	100,0	100,0
OW	56,1	73,5	7,8	9,1	4,4	6,2	3,7	5,1	28,0	6,1	100,0	100,0
NW	50,9	75,6	6,0	8,3	8,4	12,1	2,6	3,9	32,1	0,1	100,0	100,0
GL	62,3	69,6	10,2	10,9	10,2	10,9	7,9	8,4	9,4	0,2	100,0	100,0
ZG	59,9	62,9	7,6	8,0	15,8	14,3	6,9	7,3	9,8	7,5	100,0	100,0
FR	61,3	66,0	6,8	7,9	6,2	7,3	2,9	3,8	22,8	15,0	100,0	100,0
SO	66,6	77,3	5,9	6,7	11,2	12,4	3,2	3,5	13,1	0,1	100,0	100,0
BS	53,9	94,6	8,3	-	21,8	-	6,6	-	9,4	5,4	100,0	100,0
BL	60,2	79,7	4,4	5,6	9,3	11,9	2,0	2,7	24,1	0,1	100,0	100,0
SH	67,7	74,8	4,7	5,0	13,5	14,5	2,2	2,4	11,9	3,3	100,0	100,0
AR	50,4	64,3	8,7	10,9	14,8	18,5	2,6	3,4	23,5	2,9	100,0	100,0
AI	58,7	77,3	8,4	10,9	7,0	9,1	1,7	2,1	24,2	0,6	100,0	100,0
SG	49,9	75,2	6,9	10,1	15,6	7,5	4,9	2,4	22,7	4,8	100,0	100,0
GR	51,7	56,8	9,9	9,4	11,0	9,6	10,6	9,2	16,8	15,0	100,0	100,0
AG	56,7	80,4	7,7	10,9	14,9	5,4	9,2	3,3	11,5	-	100,0	100,0
TG	62,4	77,1	6,8	8,1	8,7	12,2	2,2	2,6	19,9	-	100,0	100,0
TI	54,7	61,6	4,7	7,7	10,9	19,7	5,3	5,8	24,4	5,2	100,0	100,0
VD	59,4	59,4	9,8	9,7	9,5	9,1	3,0	2,9	18,3	18,9	100,0	100,0
VS	61,3	66,9	5,3	7,3	12,2	10,6	4,9	4,9	16,3	10,3	100,0	100,0
NE	62,8	73,8	5,0	5,8	14,4	16,2	3,4	1,8	14,4	2,4	100,0	100,0
GE	61,1	73,2	5,5	5,7	15,6	17,5	3,9	3,6	13,9	-	100,0	100,0
Total	60,0	68,9	6,7	7,4	13,9	12,6	4,1	3,2	15,3	7,9	100,0	100,0

Quelle: Öffentliche Finanzen der Schweiz 1974; Tab. 51: S. 86/87

¹⁾ Inbegriffen Kirchensteuern

²⁾ Liegenschafts-, Vermögensgewinn-, Erbschafts- und Handänderungssteuern sowie Aufwandsteuern

**Verhältnis zwischen dem Steuerertrag der natürlichen und der juristischen
Personen bei Kantonen und Gemeinden im Jahre 1974**
in Prozenten

Kantone	Kantonssteuern ¹⁾		Gemeindesteuern ¹⁾²⁾	
	Natürliche Personen	Juristische Personen	Natürliche Personen	Juristische Personen
ZH	76,6	23,4	78,1	21,9
BE	86,1	13,9	85,5	14,5
LU	82,8	17,2	83,8	16,2
UR	90,0	10,0	80,2	19,8
SZ	84,9	15,1	85,1	14,9
OW	88,7	11,3	87,9	12,1
NW	83,8	16,2	84,0	16,0
GL	80,0	20,0	80,7	19,3
ZG	74,8	25,2	76,6	23,4
FR	88,2	11,8	87,0	13,0
SO	83,4	16,6	84,1	15,9
BS	68,7	31,3	100,0	—
BL	85,1	14,9	85,3	14,7
SH	82,2	17,8	82,6	17,4
AR	77,3	22,7	77,5	22,5
AI	88,6	11,4	88,7	11,3
SG	73,5	26,5	89,6	10,4
GR	73,9	26,1	77,9	22,1
AG	72,8	27,2	91,3	8,7
TG	86,4	13,6	85,2	14,8
TI	78,6	21,4	73,1	26,9
VD	84,7	15,3	85,3	14,7
VS	79,5	20,5	82,7	17,3
NE	79,2	20,8	81,6	18,4
GE	77,4	22,6	78,9	21,1
Total	78,8	21,2	82,8	17,2

Quelle: Öffentliche Finanzen der Schweiz 1974; Tab. 51; S. 86/87

1) Nur Steuern vom Einkommen und Vermögen bzw. vom Ertrag und Kapital

2) Inbegriffen Kirchensteuern

Wehrsteuerpflichtige nach Kantonen, natürliche Personen

Kantone	Wohnbevölkerung ¹⁾		Wehrsteuerpflichtige		Wehrsteuerpflichtige in Prozenten der Wohnbevölkerung
	absolut	in Prozenten des Totals	absolut	in Prozenten des Totals	
ZH	1 107 788	17,67	340 389	19,08	30,73
BE	983 296	15,68	271 774	15,23	27,64
LU	289 641	4,62	67 721	3,80	23,38
UR	34 091	0,54	7 719	0,43	22,64
SZ	92 072	1,47	20 975	1,18	22,78
OW	24 509	0,39	4 575	0,26	18,67
NW	25 634	0,41	5 598	0,31	21,84
GL	38 155	0,61	11 121	0,62	29,15
ZG	67 996	1,08	21 195	1,19	31,17
FR	180 309	2,88	37 576	2,11	20,84
SO	224 133	3,57	60 706	3,40	27,08
BS	234 945	3,75	103 144	5,78	43,90
BL	204 889	3,27	58 164	3,26	28,39
SH	72 854	1,16	24 075	1,35	33,05
AR	49 023	0,78	15 073	0,84	30,75
AI	13 124	0,21	2 457	0,14	18,72
SG	384 475	6,13	109 556	6,14	28,49
GR	162 086	2,59	40 330	2,26	24,88
AG	433 284	6,91	112 730	6,32	26,02
TG	182 835	2,92	60 306	3,38	32,98
TI	245 458	3,92	58 962	3,31	24,02
VD	511 851	8,16	147 475	8,27	28,81
VS	206 563	3,29	50 326	2,82	24,36
NE	169 173	2,70	54 083	3,03	31,97
GE	331 599	5,29	97 922	5,49	29,53
Total	6 269 783	100,00	1 783 952	100,00	28,45

Quelle: Eidg. Wehrsteuer, Statistik der 15. Periode (1969/70)
¹⁾ Volkszählung 1970

Aufteilung der Wehrsteuerpflichtigen nach Einkommensklassen

Kantone	Pflichtige mit steuerbarem Einkommen von Fr. je 10 000 Einwohner						
	9 900	10 000-19 900	20 000-29 900	30 000-39 900	40 000-49 900	50 000-99 900	100 000 u. mehr
ZH	452	1 707	522	169	72	102	49
BE	539	1 566	403	119	48	63	26
LU	506	1 366	284	83	35	46	18
UR	619	1 336	209	42	20	27	11
SZ	565	1 330	235	66	30	39	13
OW	505	1 066	169	60	25	33	9
NW	522	1 290	207	70	26	48	21
GL	655	1 762	309	81	35	49	24
ZG	602	1 770	445	133	57	79	31
FR	578	1 140	224	67	28	37	10
SO	485	1 605	398	106	40	50	24
BS	674	2 455	758	227	89	126	61
BL	331	1 560	550	177	70	105	46
SH	589	1 997	457	120	47	71	24
AR	812	1 777	289	85	33	54	25
AI	579	1 023	160	51	23	24	12
SG	650	1 691	307	87	37	53	24
GR	623	1 335	298	95	42	69	26
AG	478	1 514	375	114	45	56	20
TG	780	1 990	331	91	34	51	21
TI	745	1 177	259	94	41	61	25
VD	555	1 609	419	129	58	81	30
VS	662	1 377	252	68	28	38	11
NE	620	1 821	490	123	50	67	26
GE	342	1 560	561	204	94	130	62
Total	541	1 604	414	127	53	74	32

Quelle: Eidg. Wehrsteuer, Statistik der 15. Periode (1969/70)

Anzahl Gemeinden mit Wehrsteuerpflichtigen über 100 000 Franken Einkommen

Kantone	Anzahl Gemeinden Total	Davon Gemeinden mit Pflichtigen über 100 000 Franken Einkommen	
		Anzahl Gemeinden	in % der Ge- meinden Total
ZH	171	135	78,9
BE	491	189	38,5
LU	107	44	41,1
UR	20	7	35,0
SZ	30	16	53,3
OW	7	6	85,7
NW	11	7	63,6
GL	29	14	48,3
ZG	11	10	90,9
FR	275	39	14,2
SO	130	60	46,2
BS	3	3	100,0
BL	73	41	56,2
SH	34	12	35,3
AR	20	13	65,0
AI	6	3	50,0
SG	90	71	78,9
GR	219	56	25,6
AG	231	115	49,8
TG	73	50	68,5
TI	250	90	36,0
VD	385	126	32,7
VS	163	37	22,7
NE	62	33	53,2
GE	45	41	91,1
Total	2 936	1 218	41,5

Quelle: Eidg. Wehrsteuer, Statistik der 15. Periode (1969/70)

Anzahl Gemeinden ohne Wehrsteuerpflichtige über 50 000 Franken Einkommen

Kantone	Anzahl Gemeinden Total	Davon Gemeinden ohne Pflichtige über 50 000 Franken Einkommen	
		Anzahl Gemeinden	in % der Ge- meinden Total
ZH	171	13	7,6
BE	491	173	35,2
LU	107	34	31,8
UR	20	8	40,0
SZ	30	7	23,3
OW	7	—	—
NW	11	1	9,1
GL	29	8	27,6
ZG	11	—	—
FR	275	187	68,0
SO	130	36	27,7
BS	3	—	—
BL	73	14	19,2
SH	34	11	32,4
AR	20	2	10,0
AI	6	1	16,7
SG	90	4	4,4
GR	219	118	53,9
AG	231	57	24,7
TG	73	4	5,5
TI	250	110	44,0
VD	385	164	42,6
VS	163	97	59,5
NE	62	18	29,0
GE	45	—	—
Total	2 936	1 067	36,3

Quelle: Eidg. Wehrsteuer, Statistik der 15. Periode (1969/70)

Wehrsteuerpflichtige, steuerbares Einkommen, Steuererträge nach Einkommensklassen Prozentzahlen

Klassen des steuerbaren Einkommens in 1000 Fr.	Schweiz			Kanton Zürich			Kanton Thurgau			Canton du Valais		
	Pflichtige	steuerbares Einkommen	Steuererträge	Pflichtige	steuerbares Einkommen	Steuererträge	Pflichtige	steuerbares Einkommen	Steuererträge	Pflichtige	steuerbares Einkommen	Steuererträge
– 9,9	19,03	7,88	1,54	14,74	5,13	0,87	23,67	11,53	1,87	27,18	13,52	4,31
10– 14,9	36,48	23,12	5,30	33,76	19,14	3,82	41,85	31,40	8,15	39,56	30,86	10,21
15– 19,9	19,89	17,58	5,73	21,78	17,08	4,74	18,49	19,38	7,49	16,96	18,61	8,76
20– 24,9	9,63	11,01	5,84	11,10	11,25	5,05	6,88	9,33	6,41	7,10	10,06	7,63
25– 49,9	11,24	19,02	19,13	13,71	20,61	17,57	6,95	13,89	19,26	7,19	15,07	21,79
50– 99,9	2,60	9,03	20,01	3,31	10,22	19,23	1,53	6,34	19,22	1,55	6,67	21,37
100–499,9	1,07	9,42	32,35	1,49	12,13	35,54	0,59	6,24	28,23	0,45	4,61	22,82
500–999,9	0,04	1,51	5,29	0,08	2,38	7,13	0,03	1,26	7,13	0,01	0,43	2,25
1000 und mehr	0,02	1,43	4,81	0,03	2,06	6,05	0,01	0,63	2,24	0,00	0,17	0,86
Total	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Quelle: Eidg. Wehrsteuer, Statistik der 15. Periode (1969/70)

Verteilung des steuerbaren Einkommens und des Steuerertrages auf die Kantone

Kantone	Steuerpflichtige in Prozenten	Steuerbares Einkommen in 1000 Fr.	Steuerertrag in 1000 Fr.	Steuerbares Einkommen in Prozenten des Totals	Steuerertrag in Prozenten des Totals	Steuerbares Einkommen pro Kopf der Wohnbevölkerung in Fr.	Steuerertrag pro Kopf der Wohnbevölkerung in Fr. ¹⁾
ZH	19,08	7 447 963	173 945	21,54	25,32	6 723	157,02
BE	15,23	5 052 994	92 654	14,61	13,49	5 139	94,23
LU	3,80	1 188 370	19 730	3,44	2,87	4 103	68,12
UR	0,43	119 418	1 766	0,35	0,26	3 503	51,80
SZ	1,18	341 742	5 030	0,99	0,73	3 712	54,63
OW	0,26	74 819	1 193	0,22	0,17	3 053	48,68
NW	0,31	105 345	2 412	0,30	0,35	4 110	94,09
GL	0,62	188 462	3 129	0,54	0,46	4 939	82,01
ZG	1,19	403 284	7 522	1,17	1,09	5 931	110,62
FR	2,11	602 514	8 692	1,74	1,27	3 342	48,21
SO	3,40	1 119 485	19 242	3,24	2,80	4 995	85,85
BS	5,78	2 169 925	46 191	6,27	6,72	9 236	196,60
BL	3,26	1 336 321	31 298	3,86	4,56	6 522	152,76
SH	1,35	430 404	7 019	1,24	1,02	5 908	96,34
AR	0,84	248 383	4 127	0,72	0,60	5 067	84,18
AI	0,14	37 238	545	0,11	0,08	2 837	41,53
SG	6,14	1 872 082	30 748	5,41	4,48	4 869	79,97
GR	2,26	721 136	13 817	2,08	2,01	4 449	85,24
AG	6,32	2 046 802	34 166	5,92	4,97	4 724	78,85
TG	3,38	980 678	14 646	2,84	2,13	5 364	80,10
TI	3,31	1 010 345	20 884	2,92	3,04	4 116	85,08
VD	8,27	2 841 869	54 712	8,22	7,96	5 552	106,89
VS	2,82	783 655	10 822	2,27	1,58	3 794	52,39
NE	3,03	989 610	17 164	2,86	2,50	5 850	101,46
GE	5,49	2 470 569	65 519	7,14	9,54	7 450	197,58
Total	100,00	34 583 413	686 973	100,00	100,00	5 516	109,57

Quelle: Eidg. Wehrsteuer, Statistik der 15. Periode (1969/70)

¹⁾ Ohne Berücksichtigung der Steuerauscheidungen

Wehrsteuerpflichtige, Faktoren und Steuererträge bei den Aktiengesellschaften

Kantone	Reinertragssteuer				Kapitalsteuer			
	Pflichtige	Rein- ertrag	Steuer- ertrag	Steuer- ertrag pro Pflichtiger	Pflichtige	Kapital	Steuer- ertrag	Steuer- ertrag pro Pflichtiger
	in Prozenten			in Fr.	in Prozenten			in Fr.
ZH	15,40	23,09	22,96	12 242	15,00	21,83	22,30	1 053
BE	7,35	5,38	6,21	6 936	6,59	6,19	6,65	715
LU	2,72	3,10	3,50	10 545	2,43	1,92	2,10	613
UR	0,17	0,26	0,15	7 169	0,17	0,32	0,35	1 437
SZ	0,58	0,28	0,32	4 504	0,52	0,35	0,37	509
OW	0,23	0,12	0,15	5 534	0,21	0,10	0,11	365
NW	0,36	0,68	0,64	14 660	0,36	0,43	0,45	891
GL	2,10	2,32	2,34	9 157	2,14	1,97	2,06	680
ZG	5,37	7,21	7,05	10 777	5,81	4,87	5,05	616
FR	2,74	3,25	3,60	10 771	2,81	2,79	2,94	740
SO	1,59	1,80	2,02	10 474	1,41	2,31	2,55	1 282
BS	5,58	12,69	11,67	17 192	5,41	13,32	13,55	1 775
BL	1,40	1,04	1,16	6 790	1,19	1,38	1,42	845
SH	0,44	0,71	0,94	17 522	0,36	0,69	0,71	1 383
AR	0,42	0,22	0,31	6 071	0,34	0,17	0,18	379
AI	0,07	0,04	0,06	6 930	0,05	0,03	0,03	389
SG	3,37	1,97	2,16	5 262	2,77	3,42	2,26	578
GR	4,95	2,42	2,49	4 136	6,05	3,02	3,24	379
AG	4,78	6,44	7,47	12 833	4,07	6,73	7,12	1 238
TG	1,53	0,91	1,10	5 860	1,26	0,98	1,08	604
TI	6,26	1,64	1,88	2 473	9,34	2,78	2,99	227
VD	11,47	10,00	8,16	5 843	10,85	9,67	7,76	507
VS	2,76	1,66	1,53	4 547	3,24	2,99	3,21	700
NE	2,52	1,90	1,84	6 006	2,07	1,80	1,91	654
GE	15,84	10,87	10,30	5 337	15,55	9,96	9,61	438
Total	100,00	100,00	100,00	8 213	100,00	100,00	100,00	708

Quelle: Eidg. Wehrsteuer, Statistik der 15. Periode (1969/70)

Natürliche Personen

Belastung eines steuerbaren Einkommens von 100 000 Fr. durch
Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern im Jahre 1975

Kantone	Belastung im Kantonshauptort		Belastung in ausgewählten Gemeinden ¹⁾		
	Fr.	%	Gemeinde	Fr.	%
1	2	3	4	5	6
ZH ²⁾	24 389.10	24,39	Wald	26 489.—	26,49
BE ²⁾	25 624.30	25,62	Frutigen	29 940.40	29,94
LU ²⁾	22 341.30	22,34	Malters	26 753.65	26,75
UR	13 912.05	13,91	Silenen	14 710.25	14,71
SZ	21 432.10	21,43	Schübelbach	25 237.80	25,24
OW	19 827.—	19,83	Kerns	22 470.60	22,47
NW	17 412.—	17,41	Ennetbürgen	18 672.—	18,67
GL	22 626.—	22,63	Näfels	23 872.—	23,87
ZG	18 202.60	18,20	Steinhausen	20 796.50	20,80
FR	23 160.—	23,16	Düdingen	25 200.—	25,20
SO	20 715.—	20,72	Dulliken	24 816.—	24,82
BS	23 337.—	23,34	Riehen	19 432.—	19,43
BL	20 810.—	20,81	Sissach	21 820.—	21,82
SH	26 050.—	26,05	Beringen	25 955.—	25,96
AR	20 592.—	20,59	Heiden	20 382.—	20,38
AI	18 824.—	18,82	Gonten	22 454.—	22,45
SG ²⁾	24 595.50	24,60	Mels	25 030.50	25,03
GR	19 920.05	19,92	Igis	22 076.10	22,08
AG	22 837.50	22,84	Muri AG	26 034.75	26,03
TG	23 871.—	23,87	Weinfelden	25 185.—	25,18
TI ²⁾	24 613.—	24,61	Giubiasco	26 473.50	26,47
VD ²⁾	24 234.60	24,23	Bex	25 451.40	25,45
VS	21 897.—	21,90	Nendaz	24 808.—	24,81
NE ³⁾	22 460.—	22,46	La Chaux-de-Fonds	24 948.—	24,95
GE ^{2) 4)}	25 978.15	25,98	Onex	26 697.70	26,70
Wehrsteuer ²⁾	6 520.80	6,52	—	—	—

1) Pro Kanton die publizierte Indexgemeinde mit der höchsten Belastung (Grundlage: Steuerbelastung in der Schweiz 1975; Tab. 11, Seiten 50–62).

2) Berücksichtigt wurde der Tarif für Ledige.

3) Inkl. «Contributions aux charges sociales».

4) Inkl. «Centimes additionnels supplémentaires en 1975».

Natürliche Personen
Belastung des Arbeitseinkommens (Verheirateter ohne Kinder)
Kantons- und Gemeindesteuern

Einkommen ¹⁾	Geltendes Recht (1975) ^{2) 3)}						Tarifmodell ⁴⁾ zur Initiative		Mehr- (+) bzw. Minderbelastung (—) gegenüber		
	Schweiz. Mittel		Zürich		Sion				Schweiz. Mittel	Zürich	Sion
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	Fr.	Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
6 000	21.30	0,35	12.—	0,20	143.15	2,39	—	—	— 21.30	— 12.—	— 143.15
8 000	84.30	1,05	22.70	0,28	254.40	3,18	—	—	— 84.30	— 22.70	— 254.40
10 000	212.70	2,13	118.80	1,19	403.65	4,04	—	—	— 212.70	— 118.80	— 403.65
12 000	384.20	3,20	214.90	1,79	580.75	4,84	270.—	2,25	— 114.20	+ 55.10	— 310.75
14 000	577.55	4,13	353.80	2,53	801.85	5,73	540.—	3,86	— 37.55	+ 186.20	— 261.85
15 000	679.40	4,53	425.85	2,84	930.85	6,21	675.—	4,50	— 4.40	+ 249.15	— 255.85
16 000	787.—	4,92	497.90	3,11	1 068.80	6,68	810.—	5,06	+ 23.—	+ 312.10	— 258.80
18 000	1 020.90	5,67	674.20	3,75	1 371.50	7,62	1 080.—	6,00	+ 59.10	+ 405.80	— 291.50
20 000	1 286.20	6,43	877.10	4,39	1 691.95	8,46	1 365.—	6,82	+ 78.80	+ 487.90	— 326.95
30 000	2 829.70	9,43	2 057.20	6,86	3 740.60	12,47	3 120.—	10,40	+ 290.30	+ 1 062.80	— 620.60
40 000	4 764.65	11,91	3 627.20	9,07	6 168.25	15,42	5 300.—	13,25	+ 535.35	+ 1 672.80	— 868.25
50 000	6 906.60	13,81	5 416.10	10,83	9 055.75	18,11	7 550.—	15,10	+ 643.40	+ 2 133.90	— 1 505.75
60 000	9 333.30	15,56	7 664.20	12,77	11 709.15	19,52	9 990.—	16,65	+ 656.70	+ 2 325.80	— 1 719.15
80 000	14 447.20	18,06	12 561.—	15,70	17 064.50	21,33	15 720.—	19,65	+ 1 272.80	+ 3 159.—	— 1 344.50
100 000	19 763.65	19,76	17 943.70	17,94	21 442.10	21,44	21 450.—	21,45	+ 1 686.35	+ 3 506.30	+ 7.90
200 000	47 907.60	23,95	49 788.85	24,89	43 330.10	21,67	54 325.—	27,16	+ 6 417.40	+ 4 536.15	+ 10 994.90
300 000	76 330.90	25,44	82 936.90	27,65	65 218.10	21,74	87 750.—	29,25	+ 11 419.10	+ 4 813.10	+ 22 531.90
500 000	133 485.15	26,70	149 233.—	29,85	108 994.10	21,80	154 600.—	30,92	+ 21 114.85	+ 5 367.—	+ 45 605.90

Quelle: Steuerbelastung in der Schweiz 1975

- 1) Bruttoeinkommen aus Arbeit (Lohnausweis).
- 2) Berücksichtigte Abzüge: Abzug für AHV-, IV- und EO-Beiträge (4,5%), Abzug für Versicherungsprämien (Annahme: 5% des Bruttoeinkommens), Abzug für Pflichtige mit Lohnausweis, Pauschalabzug für Berufsauslagen (Abzug ohne Nachweis), Persönlicher Abzug, Haushaltungs- oder Verheiratetenabzug.
- 3) Inbegriffen Kirchensteuer.
- 4) Berücksichtigte Abzüge: Abzug für AHV-, IV- und EO-Beiträge (4,5%), Abzug für Versicherungsprämien (Annahme: 5% des Bruttoeinkommens), Pauschalabzug für Berufsauslagen (Abzug ohne Nachweis), Verheiratetenabzug.

Natürliche Personen
Belastung des Vermögens (Verheirateter ohne Kinder)
Kantons- und Gemeindesteuern

Vermögen ¹⁾ in 1000 Fr.	Geltendes Recht (1975) ^{2) 3)}						Tarifmodell zur Initiative		Mehr- (+) bzw. Minderbelastung (—) gegenüber					
	Schweiz. Mittel		Zürich		Sion				Schweiz. Mittel	Zürich	Sion			
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	Fr.	Fr.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			
10	1.30	0,13	—	—	22.35	2,24	—	—	—	1.30	—	—	22.35	
20	9.80	0,49	—	—	62.60	3,13	—	—	—	9.80	—	—	62.60	
30	33.35	1,11	—	—	107.35	3,58	—	—	—	33.35	—	—	107.35	
40	53.80	1,34	—	—	161.—	4,02	—	—	—	53.80	—	—	161.—	
50	76.40	1,53	—	—	201.25	4,02	—	—	—	76.40	—	—	201.25	
60	101.95	1,70	—	—	268.30	4,47	—	—	—	101.95	—	—	268.30	
70	127.65	1,82	—	—	313.05	4,47	—	—	—	127.65	—	—	313.05	
80	155.40	1,94	—	—	393.55	4,92	—	—	—	155.40	—	—	393.55	
90	184.30	2,05	—	—	442.75	4,92	—	—	—	184.30	—	—	442.75	
100	213.45	2,13	—	—	491.90	4,92	—	—	—	213.45	—	—	491.90	
150	425.30	2,84	133.50	0,89	804.95	5,37	389.—	2,59	—	36.30	+	255.50	—	415.95
200	648.80	3,24	267.—	1,34	1 162.70	5,81	778.—	3,89	+	129.20	+	511.—	—	384.70
250	894.35	3,58	400.50	1,60	1 565.20	6,26	1 167.—	4,67	+	272.65	+	766.50	—	398.20
300	1 152.05	3,84	534.—	1,78	1 945.30	6,48	1 556.—	5,19	+	403.95	+	1 022.—	—	389.30
400	1 719.65	4,30	934.50	2,34	2 772.65	6,93	2 334.—	5,84	+	614.35	+	1 399.50	—	438.65
500	2 367.65	4,74	1 468.50	2,94	3 689.40	7,38	3 112.—	6,22	+	744.35	+	1 643.50	—	577.40
600	3 049.15	5,08	2 002.50	3,34	4 695.60	7,83	3 890.—	6,48	+	840.85	+	1 887.50	—	805.60
800	4 443.45	5,55	3 070.50	3,84	6 618.55	8,27	5 446.—	6,81	+	1 002.55	+	2 375.50	—	1 172.55
1 000	5 925.55	5,93	4 272.—	4,27	8 720.40	8,72	7 002.—	7,00	+	1 076.45	+	2 730.—	—	1 718.40
2 000	13 908.20	6,95	12 282.—	6,14	17 888.—	8,94	17 002.—	8,50	+	3 093.80	+	4 720.—	—	886.—
5 000	37 593.65	7,52	36 312.—	7,26	44 720.—	8,94	47 002.—	9,40	+	9 408.35	+	10 690.—	—	2 282.—

Quelle: Steuerbelastung in der Schweiz 1975

- 1) Reinvermögen
- 2) Berücksichtigter Abzug: Abzug für steuerfreies Vermögen.
- 3) Inbegriffen Kirchensteuer

Belastungsvergleiche

Beilage 16

Natürliche Personen
Belastung des Arbeitseinkommens
 Verheirateter ohne Kinder
Bundessteuern

Einkommen ¹⁾	Wehrsteuer 1975 ²⁾		Tarifmodell zur Initiative ²⁾		Mehr- (+) bzw. Minderbelastung (—) gegenüber der Wehrsteuer 1975
	Fr.	Fr.	%	Fr.	%
1	2	3	4	5	6
6 000	—	—	—	—	—
8 000	—	—	—	—	—
10 000	—	—	—	—	—
12 000	—	—	—	—	—
14 000	—	—	—	—	—
15 000	—	—	—	—	—
16 000	28.15	0,18	—	—	— 28.15
18 000	44.—	0,24	—	—	— 44.—
20 000	60.70	0,30	—	—	— 60.70
30 000	169.05	0,56	—	—	— 169.05
40 000	444.85	1,11	—	—	— 444.85
50 000	876.—	1,75	120.—	0,24	— 756.—
60 000	1 509.60	2,52	1 080.—	1,80	— 429.60
80 000	3 120.—	3,90	2 990.—	3,74	— 130.—
100 000	5 207.80	5,21	4 900.—	4,90	— 307.80
200 000	17 736.80	8,87	17 830.—	8,92	+ 93.20
300 000	30 342.80	10,11	32 000.—	10,67	+ 1 657.20
500 000	54 210.—	10,84	60 650.—	12,13	+ 6 440.—

Quelle: Steuerbelastung in der Schweiz 1975

¹⁾ Bruttoeinkommen aus Arbeit (Lohnausweis).

²⁾ Berücksichtigte Abzüge: Abzug für AHV-, IV- und EO-Beiträge (4,5%), Abzug für Versicherungsprämien (Annahme: 5% des Bruttoeinkommens), Pauschalabzug für Berufsauslagen (Abzug ohne Nachweis), Verheiratetenabzug.

Juristische Personen

Belastungsvergleiche für eine AG mit 1 Million Franken Kapital¹⁾

Variante 1

Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern insgesamt

Belastungsvergleiche

Rendite	Reinertrag ²⁾	Ertrags- und Kapitalsteuer								Mehr- (+) bzw. Minderbelastung (-) gegenüber		
		Geltendes Recht (1975) ³⁾						Tarifmodell ⁴⁾ zur Initiative		Schweiz. Mittel	Bern	Zug
		Schweiz. Mittel		Bern		Zug						
		%	Fr.	Fr.	% ⁵⁾	Fr.	% ⁵⁾	Fr.	% ⁵⁾	Fr.	% ⁵⁾	Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
0	—	6 339.—	—	8 181.—	—	4 311.60	—	8 000.—	—	+ 1 661.—	— 181.—	+ 3 688.40
5	50 000	12 283.50	24,57	15 559.70	31,12	9 845.80	19,69	11 820.—	23,64	— 463.50	— 3 739.70	+ 1 974.20
10	100 000	24 481.30	24,48	35 902.65	35,90	20 267.80	20,27	24 460.—	24,46	— 21.30	— 11 442.65	+ 4 192.20
15	150 000	41 588.40	27,73	51 555.50	34,37	37 054.70	24,70	37 410.—	24,94	— 4 178.40	— 14 145.50	+ 355.30
20	200 000	60 857.10	30,43	67 881.10	33,94	49 715.50	24,86	50 360.—	25,18	— 10 497.10	— 17 521.10	+ 644.50
25	250 000	77 725.30	31,09	84 218.80	33,69	62 364.20	24,95	63 345.—	25,34	— 14 380.30	— 20 873.80	+ 980.80
30	300 000	94 083.90	31,36	100 544.40	33,51	75 025.—	25,01	76 295.—	25,43	— 17 788.90	— 24 249.40	+ 1 270.—
35	350 000	109 667.40	31,33	116 854.60	33,39	87 033.40	24,87	89 245.—	25,50	— 20 422.40	— 27 609.60	+ 2 211.60
40	400 000	124 729.40	31,18	132 476.—	33,12	98 902.60	24,73	102 230.—	25,56	— 22 499.40	— 30 246.—	+ 3 327.40
45	450 000	139 784.60	31,06	148 107.20	32,91	110 771.80	24,62	115 180.—	25,60	— 24 604.60	— 32 927.20	+ 4 408.20
50	500 000	154 845.80	30,97	163 738.40	32,75	122 650.80	24,53	128 165.—	25,63	— 26 680.80	— 35 573.40	+ 5 514.20

Quelle: Steuerbelastung in der Schweiz 1975

¹⁾ Handels-, Industrie-, Bank-AG, ohne Beteiligungen.

²⁾ Reinertrag vor Abzug der im Geschäftsjahr bezahlten Steuern.

³⁾ Inbegriffen Kirchensteuern.

⁴⁾ Kapitalsteuer 0,8%. Reinertragssteuer: 10% Grundsteuer, dazu 25% auf dem Teil, der 4% Rendite übersteigt.

⁵⁾ In Prozent des Reinertrags.

Beilage 18

1571

Juristische Personen

Belastungsvergleiche für eine AG mit 1 Million Franken Kapital¹⁾

Variante 2

Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern insgesamt

Rendite	Reinertrag ²⁾	Ertrags- und Kapitalsteuer								Mehr- (+) bzw. Minderbelastung (-) gegenüber				
		Geltendes Recht (1975) ³⁾								Tarifmodell ⁴⁾ zur Initiative		Schweiz. Mittel	Bern	Zug
		Schweiz. Mittel		Bern		Zug								
		Fr.	% ⁵⁾	Fr.	% ⁵⁾	Fr.	% ⁵⁾	Fr.	% ⁵⁾	Fr.	Fr.	Fr.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
0	—	6 339.—	—	8 181.—	—	4 311.60	—	8 000.—	—	+ 1 661.—	— 181.—	+ 3 688.40		
5	50 000	12 283.50	24,57	15 559.70	31,12	9 845.80	19,69	17 690.—	35,38	+ 5 406.50	+ 2 130.30	+ 7 844.20		
10	100 000	24 481.30	24,48	35 902.65	35,90	20 267.80	20,27	29 240.—	29,24	+ 4 758.70	— 6 662.65	+ 8 972.20		
15	150 000	41 588.40	27,73	51 555.50	34,37	37 054.70	24,70	40 760.—	27,17	— 828.40	—10 795.50	+ 3 705.30		
20	200 000	60 857.10	30,43	67 881.10	33,94	49 715.50	24,86	52 310.—	26,16	— 8 547.10	—15 571.10	+ 2 594.50		
25	250 000	77 725.30	31,09	84 218.80	33,69	62 364.20	24,95	63 860.—	25,54	—13 865.30	—20 358.80	+ 1 495.80		
30	300 000	94 083.90	31,36	100 544.40	33,51	75 025.—	25,01	75 380.—	25,13	—18 703.90	—25 164.40	+ 355.—		
35	350 000	109 667.40	31,33	116 854.60	33,39	87 033.40	24,87	86 930.—	24,84	—22 737.40	—29 924.60	— 103.40		
40	400 000	124 729.40	31,18	132 476.—	33,12	98 902.60	24,73	98 450.—	24,61	—26 279.40	—34 026.—	— 452.60		
45	450 000	139 784.60	31,06	148 107.20	32,91	110 771.80	24,62	110 000.—	24,44	—29 784.60	—38 107.20	— 771.80		
50	500 000	154 845.80	30,97	163 738.40	32,75	122 650.80	24,53	121 550.—	24,31	—33 295.80	—42 188.40	—1 100.80		

Quelle: Steuerbelastung in der Schweiz 1975

1) Handels-, Industrie-, Bank-AG, ohne Beteiligungen.

2) Reinertrag vor Abzug der im Geschäftsjahr bezahlten Steuern.

3) Inbegriffen Kirchensteuern.

4) Kapitalsteuer: 0,8%. Reinertragssteuer: Einheitlich 30%.

5) In Prozent des Reinertrags.

Natürliche Personen
Belastung des Arbeitseinkommens (Verheirateter ohne Kinder)
Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern insgesamt

17/1

Belastungsvergleiche

Einkommen ¹⁾	Geltendes Recht (1975) ²⁾³⁾						Tarifmodell ⁴⁾ zur Initiative		Mehr- (+) bzw. Minderbelastung (-) gegenüber					
	Schweiz, Mittel		Zürich		Sion				Schweiz, Mittel	Zürich	Sion			
	Fr.	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	Fr.	Fr.				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			
6 000	21.30	0,35	12.—	0,20	143.15	2,39	—	—	—	21.30	—	12.—	—	143.15
8 000	84.30	1,05	22.70	0,28	254.40	3,18	—	—	—	84.30	—	22.70	—	254.40
10 000	212.70	2,13	118.80	1,19	403.65	4,04	—	—	—	212.70	—	118.80	—	403.65
12 000	384.20	3,20	214.90	1,79	580.75	4,84	270.—	2,25	—	114.20	+	55.10	—	310.75
14 000	577.55	4,13	353.80	2,53	801.85	5,73	540.—	3,86	—	37.55	+	186.20	—	261.85
15 000	679.40	4,53	425.85	2,84	930.85	6,21	675.—	4,50	—	4.40	+	249.15	—	255.85
16 000	815.15	5,09	526.05	3,29	1 096.95	6,86	810.—	5,06	—	5.15	+	283.95	—	286.95
18 000	1 064.90	5,92	718.20	3,99	1 415.50	7,86	1 080.—	6,00	+	15.10	+	361.80	—	335.50
20 000	1 346.90	6,73	937.80	4,69	1 752.65	8,76	1 365.—	6,82	+	18.10	+	427.20	—	387.65
30 000	2 998.75	10,00	2 226.25	7,42	3 909.65	13,03	3 120.—	10,40	+	121.25	+	893.75	—	789.65
40 000	5 209.50	13,02	4 072.05	10,18	6 613.10	16,53	5 300.—	13,25	+	90.50	+	1 227.95	—	1 313.10
50 000	7 782.60	15,57	6 292.10	12,58	9 931.75	19,86	7 670.—	15,34	—	112.60	+	1 377.90	—	2 261.75
60 000	10 842.90	18,07	9 173.80	15,29	13 218.75	22,03	11 070.—	18,45	+	227.10	+	1 896.20	—	2 148.75
80 000	17 567.20	21,96	15 681.—	19,60	20 184.50	25,23	18 710.—	23,39	+	1 142.80	+	3 029.—	—	1 474.50
100 000	24 971.45	24,97	23 151.50	23,15	26 649.90	26,65	26 350.—	26,35	+	1 378.55	+	3 198.50	—	299.90
200 000	65 644.40	32,82	67 525.65	33,76	61 066.90	30,53	72 155.—	36,08	+	6 510.60	+	4 629.35	+	11 088.10
300 000	106 673.70	35,56	113 279.70	37,76	95 560.90	31,85	119 750.—	39,92	+	13 076.30	+	6 470.30	+	24 189.10
500 000	187 695.15	37,54	203 443.—	40,69	163 204.10	32,64	215 250.—	43,05	+	27 554.85	+	11 807.—	+	52 045.90

Quelle: Steuerbelastung in der Schweiz 1975

- 1) Bruttoeinkommen aus Arbeit (Lohnausweis).
- 2) Berücksichtigte Abzüge: Abzug für AHV-, IV- und EO-Beiträge (4,5%), Abzug für Versicherungsprämien (Annahme: 5% des Bruttoeinkommens), Abzug für Pflichtige mit Lohnausweis, Pauschalabzug für Berufsauslagen (Abzug ohne Nachweis), Persönlicher Abzug, Haushaltsungs- oder Verheiratetenabzug.
- 3) Inbegriffen Kirchensteuer.
- 4) Berücksichtigte Abzüge: Abzug für AHV-, IV- und EO-Beiträge (4,5%), Abzug für Versicherungsprämien (Annahme: 5% des Bruttoeinkommens), Pauschalabzug für Berufsauslagen (Abzug ohne Nachweis), Verheiratetenabzug.

Beilage 20

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren zur Steuerharmonisierung, zur stärkeren Besteuerung des Reichtums und zur Entlastung der unteren Einkommen (Reichtumsteuer-Initiative) (Vom 24. März 1976)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1976
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	76.025
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.05.1976
Date	
Data	
Seite	1503-1573
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 698

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.